DEUTSCHES HANDWERKSINSTITUT

Wiss. Mit. Juliana Murl

(Projektleitung: Prof. Dr. Martin Burgi)

Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung in der Verfassung

-Möglichkeiten und Konsequenzen-

Stand: 23. Oktober 2025

LUDWIG FRÖHLER INSTITUT

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DHKT

sowie die
Wirtschaftsministerien
der Bundesländer

Die Erstattung der vorliegenden Untersuchung stellt keine Rechtsdienstleistung gemäß § 2 I RDG dar. Die Stellungnahme ist Meinung des Verfassers, für die keine Haftung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes übernommen wird. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

München 2025

Ludwig-Fröhler-Institut
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut

Wiss. Mit. Juliana Murl

Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung in der Verfassung

-Möglichkeiten und Konsequenzen-

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung ..... - 1 -

I. Politische Rahmenbedingungen ..... - 1 -

II. Bedeutung des Begriffs Gleichwertigkeit ..... - 2 -

B. Gegenwärtige Rechtslage in Deutschland ..... - 3 -

I. BBiG und weitere einfachgesetzliche Regelungen ..... - 3 -

1. Das Berufsbildungsgesetz ..... - 3 -

2. Weitere einfachgesetzliche Anhaltspunkte ..... - 5 -

II. Bedeutung des Art. 166 AEUV ..... - 8 -

III. Grundgesetzliche Bestimmungen ..... - 11 -

1. Forschung und Lehre, Art. 5 Abs. 3 GG ..... - 11 -

a) Bereich der Forschung ..... - 12 -

b) Bereich der Lehre ..... - 13 -

2. Bedeutung des Art. 7 GG ..... - 14 -

3. Bedeutung des Art. 12 Abs. 1 GG ..... - 15 -

4. Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 GG ..... - 16 -

IV. Landesverfassungen ..... - 18 -

1. Brandenburger Verfassung ..... - 18 -

2. Bayerische Verfassung ..... - 19 -

3. Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ..... - 20 -

V. Zwischenergebnis ..... - 20 -

C. Rechtsvergleich: In Österreich und in der Schweiz ..... - 21 -

I. Österreichische Regelung: Art. 14 B-VG ..... - 21 -

II. Schweizerische Regelung: Art. 61a BV ..... - 23 -

D. Verfassungsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten de lege ferenda .. .. - 26 -

I. Verankerung in einer Staatszielbestimmung ..... - 26 -

1. Formulierungsvorschlag ..... - 26 -

2. Verankerung im Grundgesetz ..... - 27 -

a) Geeigneter Standort ..... - 27 -

b) Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG..... - 28 -

3. Verankerung in den Landesverfassungen..... - 29 -

a) Geeigneter Standort ..... - 29 -

b) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ..... - 30 -

c) Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassungen für Verfassungsänderungen..... - 31 -

d) Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen für Umsetzungsmaßnahmen..... - 32 -

II. Rechtliche Konsequenzen ..... - 33 -

1. Allgemeine Bedeutung von Staatszielbestimmungen..... - 34 -

a) Bedeutung für die Exekutive, Legislative und Judikative ..... - 35 -

b) Nachteile von Staatszielbestimmungen ..... - 37 -

2. Konkrete Rechtsfolgen der vorgeschlagenen Staatszielbestimmung - 38 -

a) Legitimation für informale Maßnahmen gegenüber der Gesellschaft (Öffentlichkeitsarbeit, Satz 1)..... - 38 -

b) Legitimation für finanzwirksame Maßnahmen zugunsten der beruflichen Bildung (Satz 1)..... - 39 -

c) Maßnahmen zur verbesserten Durchlässigkeit (Satz 2) ..... - 41 -

E. Abschließende Einschätzung zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung ..... - 42 -

A. Einführung

Seit Längerem ist das Thema Fachkräftemangel eines der dominierenden Anliegen in der politischen Debatte Deutschlands. Studium und berufliche Tätigkeit ohne formale Ausbildung werden häufiger einer beruflichen Ausbildung vorgezogen, auch wenn die Zahlen der neuen Ausbildungsverträge teils wieder leicht steigen.[1]

I. Politische Rahmenbedingungen

Dieser Trend birgt erhebliche Risiken für die deutsche Wirtschaft, insbesondere für die Vielzahl an Handwerksbetrieben, aber auch für alle anderen kleinen und mittelständischen Unternehmen. Sie stellen einen zentralen Bestandteil der deutschen Wirtschaft dar, dem ohne ausreichenden Nachwuchs Auftragsausfälle, Kompetenzverluste und Betriebsschließungen drohen.[2] Wegen des Fachkräftemangels vor allem auch in den klassischen Ausbildungsberufen gibt es mittlerweile politische Bestrebungen, die berufliche Bildung im Vergleich zur akademischen Ausbildung attraktiver zu machen. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene heißt es hierzu:

> „(…) stärken wir die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung“.[3]

---

[1] Vgl. hierzu: *BMBF*, BIBB Datenreport, S. 9, 10; *Hoffmann, Catherine*, Mehr junge Menschen entscheiden sich für eine Ausbildung, Handwerk in Oberbayern, in: Süddeutsche Zeitung vom 31. 07.2025; *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, Zahl der Auszubildenden, 2025, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/auszubildende.html (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).

[2] Vgl. zu den immer noch niedrigen Auszubildendenzahlen: *Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung*, Bildungsbericht 2024, S. 11; *BMBF*, BIBB Datenreport, S. 21 ff.; *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, Zahl der Auszubildenden, 2025, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/auszubildende.html (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025); *ZDH*, Wirtschaftlicher Stellenwert des Handwerks 2024, abrufbar unter: https://www.zdh.de/daten-und-fakten/kennzahlen-des-handwerks/wirtschaftlicher-stellenwert-des-handwerks-2024/ (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).

[3] Vgl. *CDU/CSU/SPD*, Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeile 2383 f.

Auch auf Landesebene gibt es politische Absichtserklärungen zur Gleichwertigkeit der Bildungswege. So findet sich im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen folgende Formulierung:

„Die berufliche und die akademische Bildung sind für uns gleichwertig.“[4]

Im Rahmen von Koalitionsverträgen und anderen politischen Initiativen wird erstmal jedoch nur ein politischer Wille erklärt. Denkbar ist es darüber hinaus auch, dieses Ziel, mit Wirkung für künftige Regierungen zu verankern. Dabei kann man über die Formulierung eines Staatsziels in der Verfassung auf Bundes- bzw. Landesebene nachdenken.

II. Bedeutung des Begriffs Gleichwertigkeit

Die Festsetzung der Gleichwertigkeit als Ziel des politischen Handelns soll in diesem Kontext jedoch nicht dazu führen, dass beide Bildungswege in jeglicher Hinsicht gleich behandelt werden. Vielmehr kann Gleichwertigkeit gerade bedeuten, dass eine Ungleichbehandlung erforderlich ist, um die gesellschaftliche Wertvorstellung der beiden Bildungswege anzugleichen.[5]

Insbesondere im Kontext einer Neuerung muss es sich bei der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung um etwas anderes als Gleichbehandlung handeln, da diese bereits in Art. 3 Abs. 1 GG eine Grundlage findet.[6] In Kontext der Gleichbehandlung geht es primär um Anforderungen an staatliches Handeln. Bei dem Thema Gleich*wertigkeit* ist aber auf den gesellschaftlichen Wert abzustellen und in einem zweiten Schritt über staatliche Maßnahmen nachzudenken, die hierauf Einfluss nehmen könnten.[7] Die politischen Absichtserklärungen in diesem Kontext sind ebenfalls stets auf eine gleichwertige *gesellschaftliche* Anerkennung von beruflicher und akademischer Bildung ausgerichtet. Auf die Herbeiführung dieser Anerkennung könnten sich etwaige Staatsziele fokussieren.

---

[4] Vgl. *CDU/Bündnis 90 Die Grünen*, Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN, 2022 – 2027, Zeile 2203.
[5] Vgl. *Gutiérrez Beltrán,* Gleichwertigkeit; Vertiefend zu den verschiedenen Stoßrichtungen der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung: *Neu/Elsholz*, Dimensionen der Gleichwertigkeit, in: Annen/Maier, Akademisierung, S. 72-89.
[6] Siehe hierzu sogleich unter: B. III. 4.
[7] Vgl. *Gutiérrez Beltrán,* Gleichwertigkeit.

B. Gegenwärtige Rechtslage in Deutschland

Zunächst wird nun die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung dargestellt. Im Rahmen der Situation *de lege lata* werden zuerst einfachgesetzliche Vorgaben untersucht, danach verfassungs- bzw. grundrechtliche Regelungen geprüft und schließlich die Frage erörtert, ob sich hieraus eine Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege ableiten lässt. Im Anschluss erfolgt ein rechtsvergleichender Blick auf unsere Nachbarländer, gefolgt von einer Auseinandersetzung mit der Möglichkeit neuer verfassungsrechtlicher Bestimmungen auf Bundes- sowie Landesebene.

I. BBiG und weitere einfachgesetzliche Regelungen

Bereits aus den einfachgesetzlichen Regelungen könnte sich ein allgemeiner Rechtsgedanke zur Thematik der gleichen gesellschaftlichen Anerkennung von beruflicher und akademischer Bildung ableiten lassen.

1. Das Berufsbildungsgesetz

Explizit mit dem Ziel der Stärkung der beruflichen Bildung eingeführt wurden im Jahr 2020 die §§ 53 ff. BBiG.[8] Ausweislich der Gesetzesbegründung wollte man dadurch die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung verdeutlichen.[9] Dies sollte insbesondere durch die Einführung der Berufsbezeichnungen „Bachelor Professional“ (§ 53a Abs. 1 Nr. 2 BBiG) und „Master Professional“ (§ 53a Abs. 1 Nr. 3 BBiG) erreicht werden.[10] Wenngleich das BBiG in diesem Rahmen nicht für die Handwerksberufe gilt, finden sich nahezu wortgleiche Regelungen in den §§ 42 ff. HwO.[11]

---

[8] Vgl. *Herkert/Töltl*, BBiG, § 53a Rn. 1; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 4.
[9] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 4, 14, 19; *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 5; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 2.
[10] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 4, 14, 19; *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 5; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 2, § 53a Rn. 6.
[11] Vgl. § 3 Abs. 3 BBiG, §§ 42 ff. HwO, insbesondere § 42a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HwO; BT-Drs. 19/10815, S. 45; vgl. näher hierzu: *Benecke*, in Benecke/Hergenröder, BBiG, § 3 Rn. 9f.; *Herkert/Töltl*, BBiG, § 53 Rn. 3; *Lakies*, BBiG, § 53a Rn. 1; *Lang*, in: BeckOK, HwO, § 42a Rn. 1; *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 14.

Diese schaffen nicht die bereits anerkannten Berufsbezeichnungen wie den Meister ab, da die bezüglich dieser Stellung bestehende Anerkennung in jedem Fall erhalten bleiben sollte.[12] Die neuen Begriffe dienen lediglich der breiteren Aufwertung der Ausbildungsberufe, auch durch eine Annäherung an die Begriffe der akademischen Bildung.[13]

Hierbei hat man sich auch am sogenannten Deutschen Qualifikationsrahmen orientiert.[14] Dieser will zum Zwecke der Transparenz gerade für die freie Wirtschaft bestimmte Ausbildungen oder auch Studienabschlüsse einander gleichstellen.[15] Hierbei tauchen im Rahmen des DQR explizit die beiden Berufsbezeichnungen Bachelor und Master Professional auf.[16] Dieser Rahmen dient aber eben nur der Transparenz, entfaltet also keine rechtliche Bindungswirkung.[17]

Um jedoch trotz der Einführung dieser Bezeichnungen für bestimmte Fortbildungsstufen durch die §§ 53 ff. BBiG bzw. §§ 42 ff. HwO im Rahmen der beruflichen Bildung eine hinreichende Unterscheidbarkeit von den universitären Abschlüssen sicherstellen zu können, wurde den Begriffen der Zusatz „Professional“ hinzugefügt.[18] Ziel der Neuregelung ist und bleibt die Aufwertung der beruflichen Bildung, insbesondere durch Abbau von Wettbewerbsnachteilen gerade auch durch die unterschiedlichen Bezeichnungen der jeweiligen Qualifikationen.[19]

---

[12] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 5; *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 1; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 4.
[13] Vgl. *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 1.
[14] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45, 66; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 5; *Günther*, in: HK-BBiG, § 53a Rn. 3; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 4, § 53a Rn. 2.
[15] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45, 66; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 7; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 4, § 53a Rn. 6.
[16] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 66; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 19; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 4.
[17] Vgl. *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 10.
[18] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 66; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 15, 19; *Taubert*, BBiG, § 53a Rn. 6; krit. hierzu: vgl. unter anderem *Benecke*, in Benecke/Hergenröder, BBiG, § 53a Rn. 1; gerade auch in dieser Unterscheidung wird deutlich, dass es hier nicht um Gleichbehandlung, sondern Gleichwertigkeit gehen soll.
[19] Vgl. BT-Drs. 19/10815, S. 45; *Benecke*, in Benecke/Hergenröder, BBiG, § 53 Rn. 2, § 53a Rn. 1; *Lakies*, BBiG, § 53 Rn. 14; *Taubert*, BBiG, § 53 Rn. 2, 4.

2. Weitere einfachgesetzliche Anhaltspunkte

Nun ist noch nach anderen einfachgesetzlichen Regelungen zu fragen, die im Kontext der Gleichwertigkeit der Bildungswege von Bedeutung sein könnten. Hier wird man zum einen im SGB III fündig. Die §§ 56 ff. SGB III regeln die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).[20] Diese richtet sich wiederum gemäß § 61 SGB III nach den Bedarfssätzen des BaföG (§ 13 BaföG).[21] Hier findet über die Verweisnorm eine gewisse Form der Angleichung der Ausbildungsförderung von Ausbildung und Studium statt.[22] Neben der Sicherung des Existenzminimums soll die BAB zudem nicht nur die freie Wahl des Berufs ermöglichen, sondern auch für mehr Nachwuchs in Ausbildungsberufen im Interesse der Wirtschaft sorgen.[23]

Allerdings wird bei Auszubildenden das Ausbildungsgehalt, sowie teils das Einkommen der Eltern oder Ehepartner mit dem Bedarfssatz verrechnet, sodass bei vielen Auszubildenden die Berufsausbildungsbeihilfe sehr niedrig ausfällt oder ganz entfällt.[24] Arbeiten Studierende neben dem Studium, so wird dieses Gehalt nicht mit dem BaföG-Satz verrechnet. Bei Studierenden bleibt der gesamte Betrag damit bestehen.[25] Auch wenn also mit dieser Regelung eine gewisse Angleichung der beiden Bildungswege bewirkt werden sollte, bestehen auf tatsächlicher Ebene - insbesondere durch die Verrechnung mit dem Ausbildungsgehalt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 SGB III - erhebliche Unterschiede, sodass hier in jedem Fall noch nicht von einer Gleichwertigkeit gesprochen werden kann.[26]

---

[20] Vgl. näher hierzu: *Hassel*, in: Brand, SGB III, § 56 Rn. 1ff.; *Schmidt*, in: BeckOK, SozR, SGB III, § 56 Rn. 1.
[21] Vgl. *Brecht-Heitzmann*, in: BeckOGK, SGB III, § 61 Rn. 1; *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (82); *Hassel*, in: Brand, SGB III, § 61 Rn. 2, 3; *Schmidt*, in: BeckOK, SozR, SGB III, § 61 Rn. 4.
[22] Vgl. *Brecht-Heitzmann*, in: BeckOGK, SGB III, § 61 Rn. 3; *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (82 f.).
[23] Vgl. *Brecht-Heitzmann*, in: BeckOGK, SGB III, § 56 Rn. 3.
[24] Vgl. § 67 SGB III; *Brecht-Heitzmann*, in: BeckOGK, SGB III, § 67 Rn. 2; *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (82); *Hassel*, in: Brand, SGB III, § 67 Rn. 3; *Schmidt*, in: BeckOK, SozR, SGB III, § 67 Rn. 1.
[25] Vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (85).
[26] Vgl. hierzu auch: *Giesen*, WiVerw 2025, 76.

Daneben lohnt sich noch ein Blick in das BetrVG. In § 96 BetrVG wird die Pflicht für Betriebsrat und Arbeitgeber statuiert, die Berufsbildung ihrer Arbeitnehmer zu fördern.[27] Diese Förderpflicht besteht jedoch allein im Hinblick auf die berufliche Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer, ein Studium oder Ähnliches ist hiervon nicht umfasst.[28] Bei dieser Förderung können und sollen die Arbeitgeber und Betriebsräte mit den für die Fortbildung zuständigen Stellen zusammenarbeiten.[29] Ziel dieser Förderpflicht ist es unter anderem auch mehr Berufsbildung zu fördern. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass es um bereits angestellte und damit häufig bereits ausgebildete Mitarbeiter geht.[30] Zielrichtung ist nicht die erstmalige Berufsausbildung. Vielmehr sind es vor allem Fort- und Weiterbildungen, die gefördert werden sollen.[31]

Auch durch die §§ 7 Abs. 1, 45 Abs. 2 BBiG sowie § 27a HwO und die Hochschulgesetze der einzelnen Länder[32] soll die Durchlässigkeit der beiden Bildungswege zueinander aber auch im Rahmen eines Weges verbessert werden.[33] Die Vorschriften des BBiG und der HwO behandeln insoweit Möglichkeiten von Auszubildenden sich im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung Leistungen anrechnen zu lassen. Sie ermöglichen damit einen besseren Wechsel zwischen den verschiedenen Wegen innerhalb der beruflichen Bildung.

---

[27] Vgl. *Kania*, in: ErfK, § 96 BetrVG Rn. 10; *Thüsing*, in Richardi, BetrVG, § 96 Rn. 18.
[28] Vgl. *Kania*, in: ErfK, § 96 BetrVG Rn. 5; *Thüsing*, in Richardi, BetrVG, § 96 Rn. 7, 9, 11.
[29] Vgl. *Kania*, in: ErfK, § 96 BetrVG Rn. 10; *Thüsing*, in Richardi, BetrVG, § 96 Rn. 18, 19.
[30] Vgl. *Kania*, in: ErfK, § 96 BetrVG Rn. 4.
[31] Vgl. *Kania*, in: ErfK, § 96 BetrVG Rn. 5; *Thüsing*, in Richardi, BetrVG, § 96 Rn. 7, 9, 11.
[32] Siehe hierzu: § 35 Abs. 3 LHG BW, Art. 86 Abs. 3 BayHIG, § 23a Abs. 1 S. 3 BerlHG, § 25 Abs. 5 BbgHG, § 56 Abs. 2 S. 2 BremHG, § 40 Abs. 2 HmbHG, § 28 Abs. 1 HessHG, § 20 Abs. 5 LHG M-V, § 7 Abs. 4 NiedersHG, § 63a Abs. 7 Hochschulgesetz NRW, § 25 Abs. 4 Hochschulgesetz RP, § 65 Abs. 5 SaarlHSG, § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SächsHG, § 15 Abs. 4 Hochschulgesetz LSA, § 51 Abs. 2 S. 2-4 Hochschulgesetz S-H, § 54 Abs. 10 ThürHG.
[33] Vgl. hierzu auch LT-Drs. 18/4278, S. 5.

Im Rahmen der Hochschulgesetze wird demgegenüber die Situation geregelt, in der ein Wechsel von der beruflichen Bildung zur Bildung an einer Hochschule erfolgen soll. Dieser Wechsel ist aber stets abhängig von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wie der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen. Eine Aussage zu eben dieser lässt sich aus all diesen Normen aber nicht entnehmen, da sie nur Möglichkeiten für den Fall der Gleichwertigkeit eröffnen, diese aber eben nicht ohne Weiteres annehmen. Sie sehen diese vielmehr als Ausnahme an.

II. Bedeutung des Art. 166 AEUV

Neben den nationalen Regelungen lohnt sich der Blick auch auf das Unionsrecht. Dort findet sich in Art. 166 AEUV eine Vorschrift, die der Europäischen Union das Ziel gibt, die berufliche Bildung zu fördern. Art. 166 AEUV richtet sich nicht an die Mitgliedstaaten und damit auch nicht an Deutschland, sondern bietet vielmehr eine Kompetenzgrundlage für ein Tätigwerden der Union selbst im Bereich der Bildungsförderung.[34]

Berufliche Bildung meint dabei jede Art der Ausbildung, die für einen bestimmten Beruf qualifiziert.[35] Dies kann dem Grunde nach auch ein Studium an einer Universität sein, jedoch fallen die dortigen Bildungswege häufig bereits unter Art. 165 Abs. 2 AEUV.[36] Allgemein lässt sich hier keine Abgrenzung vornehmen, vielmehr kommt es darauf an, ob sich die Ausbildung nur auf die Erlangung bestimmter Fähigkeiten für ein Berufsbild bezieht, oder ob im Rahmen der Ausbildung auch darüber hinausgehende Inhalte vermittelt werden sollen.[37]

---

[34] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 3, 17; *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn. 4; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 2, 6, 8; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 24.

[35] Vgl. *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.14; *Frenz*, DÖV 2011, 249 (250); *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 23.

[36] Vgl. EuGH Urteil vom 13.02.1985 – 293/83 - Gravier (ECLI:EU:C:1985 : 69); EuGH Urteil vom 02.02.1988 – 24/86 – Blaizot (ECLI:EU:C:1988 : 43), betr. Tiermedizin; EuGH Urteil vom 02.02.1988 -309/85 - Barra (ECLI:EU:C:1988 : 43), betr. Berufsfachschule; *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.15; *Frenz*, DÖV 2011, 249 (250); *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3; vgl. näher zur Abgrenzung: *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.15; *von der Decken*, in: Frankfurter Kommentar, AEUV Art. 166 Rn. 4.

[37] Vgl. EuGH, Urteil vom 27.09.1988 – 263/86 - Humbel (ECLI:EU:C:1988 : 451); *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.14; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 4.

Im Bereich der Forschung werden auch Kompetenzen vermittelt, welche aber nicht unter den Begriff der beruflichen Bildung fallen.[38] Allgemein-bildender Unterricht fällt ebenfalls nicht unter Art. 166 AEUV.[39] Die auf das duale Bildungssystem Deutschlands bezogenen Maßnahmen sind allerdings von Art. 166 AEUV umfasst.[40] Eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen nach Art. 165 AEUV und Art. 166 AEUV nimmt selbst die Union nicht immer vor; sie stützt vielmehr ihre Maßnahmen bei Überschneidungen auf beide Normen.[41]

Als Programme der Union zur Förderung der beruflichen Bildung (Art. 165, 166 AEUV) sind zum einen das Erasmus-Programm und zum anderen die Leonardo-Aktionen zu nennen. Im Rahmen des Erasmus-Programms wird Studierenden unter anderem ermöglicht, einen Teil ihres Studiums in einem anderen EU-Land zu absolvieren. Im Rahmen der Leonardo-Aktionen[42] arbeitet die Union unter anderem mit Kammern und Berufsbildungszentren zusammen, um ähnlich wie beim Erasmus-Programm Auszubildenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.[43] Seit 2014 sind die Leonardo-Aktionen mit dem Erasmus-Programm für Studierende in einem Rahmenprogramm namens Erasmus+ zusammengefasst worden.[44] Dieses Rahmenprogramm umfasst Maßnahmen zur Förderung der beruflichen (Ausbildung und Studium) und allgemeinen (schulischen) Bildung, aber auch Fort- und Weiterbildungen unter Beachtung der Dimension des lebenslangen Lernens.[45]

---

[38] Vgl. EuGH Urteil vom 30.05.1989 – 242/87 – Kommission/Rat - ERASMUS (ECLI:EU:C:1989 : 217); *Frenz*, DÖV 2011, 249 (250); *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 5.
[39] Vgl. *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 4; *von der Decken*, in: Frankfurter Kommentar, AEUV Art. 166 Rn. 5.
[40] Vgl. *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.14; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3 f.; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 23.
[41] Vgl. *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn.15; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3.
[42] Vgl. hierzu beispielsweise den Beschluss des Rates vom 26.04.1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“, abrufbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31999D0382 (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025); *Frenz*, DÖV 2011, 249 (257 f.).
[43] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 23; *Frenz*, DÖV 2011, 249 (257 f.); zudem gibt es auf Unionsebene das Aktionsprogramm Petra zur Anhebung der Qualität der Berufsausbildung, vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 21.
[44] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 24; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3.
[45] Vgl. *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 3.

Ein Ziel dieser Maßnahmen der Europäischen Union ist ebenfalls die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung.[46] Auch wird hier eine Gleichwertigkeit im Hinblick auf gleiche Mobilitätsmöglichkeiten der Auszubildenden und Studierenden verfolgt und eine Verbesserung der beruflichen Bildung bezweckt.[47] Jedoch handelt es sich hierbei eben um eine europapolitische Vorgabe und Handlungskompetenz der Union, die nicht explizit von einer Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege spricht, sondern lediglich die Förderung Beider zum Unionsziel erklärt.[48] Aussagen zu nationalen Maßnahmen kann Art. 166 AEUV aber nicht treffen. Damit kann Art. 166 AEUV zwar Anhaltspunkte für ein weit verbreitetes politisches Ziel der Gleichwertigkeit geben, dieses Ziel ist aber hierdurch nicht ausdrücklich statuiert und entfaltet insbesondere keine Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten.

---

[46] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 24.
[47] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 24.
[48] Vgl. *Blanke*, in: Nettesheim, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV, Rn. 3, 17; *Classen*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV Art. 166 Rn. 4; *Kotzur/Valentiner*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, Art. 166 AEUV Rn. 2, 6, 8; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 24, 25.

III. Grundgesetzliche Bestimmungen

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Untersuchung ist zunächst festzuhalten, dass die Existenz der beruflichen Bildung bereits nach dem Grundgesetz vorausgesetzt ist.[49] Dies ergibt sich unter anderem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), daneben deutet dies aber auch Art. 109 Abs. 2 GG durch das *gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht* an.[50] Das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG will es dabei jedem ermöglichen, seinen eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren.[51] Voraussetzung hierfür ist aber regelmäßig der Abschluss einer beruflichen Ausbildung, deren Existenz das Sozialstaatsprinzip voraussetzt.[52] Der Staat hat aufgrund des Art. 20 Abs. 1 GG somit im Bereich der beruflichen Bildung tätig zu werden.[53] Diesen Prinzipien lässt sich zwar keine Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege entnehmen, sehr wohl aber die Sicherstellung der Existenz beruflicher Bildung durch den Staat. Neben diesen an den Staat adressierten Bestimmungen lohnt sich ein Blick auf die Grundrechte, da diese auch objektiv-rechtliche Gehalte vermitteln können.[54]

1. Forschung und Lehre, Art. 5 Abs. 3 GG

Einen ersten Anhaltspunkt hierfür könnte Art. 5 Abs. 3 GG bieten. In diesem werden auch Wissenschaft, Forschung und Lehre geschützt. Unstreitig unter den Schutzbereich dieser Norm fallen die wissenschaftliche Forschung und Lehre an den Hochschulen. Fraglich ist jedoch, ob es auch im Rahmen der beruflichen Bildung Bereiche gibt, die unter die Begriffe Forschung oder Lehre fallen.

---

[49] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 8.
[50] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 8.
[51] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 8.
[52] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 8.
[53] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 11; wenngleich auch ein Tätigwerden Privater möglich und vorgesehen ist, vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 11, 12.
[54] Vgl. *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 1 Abs. 3 Rn. 29; *Sachs/Mann*, in: Sachs, GG, GG vor Art. 1 Rn. 28; *Saurer*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 63 Rn. 16, 17; *Sodan*, in: ders., GG, Vorbemerkungen vor Art. 1 Rn. 20 f.

a) Bereich der Forschung

In Bezug auf die von Art. 5 Abs. 3 GG umfasste Forschung gilt es zunächst festzuhalten, dass dieses Grundrecht auch eine Leistungs- und Teilhabedimension enthält und somit bei Eröffnung des Schutzbereichs auch Förderpflichten denkbar sind.[55] Hiervon umfasst sein kann auch die Finanzierung der nötigen Wissenschaftsinfrastruktur.[56] Allerdings besteht kein Anspruch auf staatliche Finanzierung für private Hochschulen, bei diesen beschränkt sich der Schutzgehalt auf die Gewährleistung freier Forschung.[57]

Im Fall der staatlichen Berufsschulen könnte diese Dimension aber auch staatliche Förderungen für den Bau oder die Modernisierung der Bildungszentren umfassen. Eine Beschränkung der Freiheit der Forschung auf universitäre Einrichtungen besteht nicht.[58] Allerdings ist festzustellen, dass im Rahmen der beruflichen Bildung an den Berufsschulen keine Forschung stattfindet. Forschung hinsichtlich der Art der Bildung an den Berufsschulen findet zentral beim Bundesministerium für Bildung statt.[59]

Und auch hinsichtlich der Inhalte der Ausbildung an den Berufsschulen findet keine wissenschaftliche Auseinandersetzung der Lehrkräfte mit der Materie statt, sondern die Aufgabe dieser Personen beschränkt sich auf die Vermittlung des gesetzlich festgelegten Ausbildungskanons. Im Rahmen der Freiheit der Forschung nach Art. 5 Abs. 3 GG kann also nicht mittelbar über die Lehrpersonen in den Berufsschulen ein Anhaltspunkt für die Gleichwertigkeit gefunden werden.

---

[55] Vgl. *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Art. 5 III Rn. 259.
[56] Vgl. *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Art. 5 III Rn. 259.
[57] Vgl. *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Art. 5 III Rn. 272.
[58] Vgl. *Fehling*, in: Bonner Kommentar, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 77ff.; *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Kommentar, Art. 5 III Rn. 290; *Krüper*, in: Dreier, GG, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 78.
[59] Vgl. §§ 84, 85 I, 90 II, 100 BBiG; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 38.

b) Bereich der Lehre

Jedoch könnte aus der Lehrfreiheit eine Gleichstufung der beiden Bildungswege abgeleitet werden. Auch in diesem Rahmen kämen Förderpflichten in Betracht. Allerdings ist die Freiheit der Lehre, ebenso wie die Freiheit der Forschung im Kontext der vorangestellten Wissenschaftsfreiheit zu sehen.[60] Umfasst ist danach lediglich die wissenschaftliche Lehre, also die Übermittlung durch Forschung gewonnener Erkenntnisse.[61]

Die Lehrfreiheit fordert demnach ein gewisses Maß an eigener Forschung, wenn auch nur in Form der kritischen Auseinandersetzung mit fremden Forschungsergebnissen.[62] Eine Beschränkung auf die Universitäten als Lehreinrichtungen findet hier ebenfalls nicht statt.[63] Da eine derartige Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen an den Berufsschulen und auch in den Betrieben in der Regel aber nicht erfolgt, scheidet auch ein Schutz bzw. eine Förderpflicht über die Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG aus.[64]

Aus Art. 5 Abs. 3 GG können damit keine Anhaltspunkte für eine Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung *de lege lata* abgeleitet werden. Vielmehr zeigt der Versuch der Subsumtion unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG die unterschiedliche Behandlung der beiden Bildungswege auf.

---

[60] Vgl. BVerfGE 35, 79 (113); *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5 Rn. 206; *Krüper*, in: Dreier, GG, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 35.

[61] Vgl. BVerfGE 35, 79 (113); BVerfGE 141, 143 Rn. 49; *Fehling*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 83; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG Art. 5 Rn. 139; *Kempen*, in: BeckOK, GG, Art. 5 Rn. 183; *Krüper*, in: Dreier, GG, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 141; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rn. 159.

[62] Vgl. BVerfGE 126, 1 (23 f.); *Fehling*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 83; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 139; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rn. 159.

[63] Vgl. *Fehling*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 85, 87; *Kempen*, in: BeckOK, GG, Art. 5 Rn. 183; *Krüper*, in: Dreier, GG, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 144; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rn. 160; vgl. zu den Fachhochschulen: *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rn. 164; allerdings ist das Schulwesen (Art. 7 I GG) nicht unter die Lehrfreiheit zu fassen: *Robbers*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 7 Rn. 54.

[64] Vgl. auch BGH, II ZB 11/22 v. 28.3.23 Rn.29; *Gärditz* in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5 III Rn. 115; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 139; ebenfalls einen Schutz der Berufsausbildung verneinend: *Kaufhold*, Lehrfreiheit, S. 126f., 140.

2. Bedeutung des Art. 7 GG

Nachdem in Art. 5 Abs. 3 GG kein Anknüpfungspunkt für die berufliche Bildung gefunden werden konnte, ist zu fragen, ob nicht Art. 7 GG die berufliche Bildung ebenso schützt wie Art. 5 Abs. 3 GG die akademische Bildung.

Hierzu müsste die berufliche Bildung zunächst in den Schutzbereich des Art. 7 GG fallen. Das Hochschulwesen ist bereits von Art. 5 Abs. 3 GG umfasst und fällt daher nach herrschender Meinung nicht unter Art. 7 GG.[65] Vom Schulwesen nach Art. 7 Abs. 1 GG umfasst sind aber der (Aus-)Bildung dienende Einrichtungen die durch dauerhaften, geplanten Unterricht ein Erziehungsziel erreichen wollen.[66] Im Rahmen der Ausbildung an den Berufsschulen finden Unterrichtseinheiten statt, die darauf gerichtet sind, die Abschlussprüfungen zu bestehen und damit den Schülern einen Abschluss verleihen können. Die berufsbildenden Ausbildungsstätten fallen damit unstreitig unter den Schutzbereich des Schulwesens.[67]

In einem zweiten Schritt ist nun zu fragen, ob Art. 7 GG den Berufsschulen dasselbe Schutzniveau gewährt, wie Art. 5 Abs 3 GG den Hochschulen. Hier ist aber bereits festzuhalten, dass eine verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit wie bei Art. 5 Abs. 3 GG von Art. 7 GG gerade nicht vermittelt wird.[68] Art. 7 GG statuiert vielmehr lediglich eine Institutsgarantie hinsichtlich des Schulwesens sowie ein Recht auf schulische Bildung an den allgemeinbildenden Schulen und ein dahingehendes Mindestniveau der Bildungsangebote.[69]

---

[65] Vgl. *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 7 Rn. 14; *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 7 Rn. 60; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 7 Rn. 2; *Robbers*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 7 Rn. 54; *Thiel*, in: Sachs, GG, Art. 7 Rn. 7.
[66] Vgl. *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 7 Rn. 11; *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 7 Rn. 60; *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Art. 7 Rn. 93; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 7 Rn. 2; *Thiel*, in: Sachs, GG, Art. 7 Rn. 8; *Wißmann*, in: Bonner Kommentar, Art. 7- III Rn. 11.
[67] Vgl. BVerwG NVwZ 1987, 680; *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 7 Rn. 60 f.; *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Art. 7 Rn. 126; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 7 Rn. 2; *Thiel*, in: Sachs, GG, Art. 7 Rn. 9; *Uhle*, in: BeckOK, GG, Art. 7 Rn. 9; *Wißmann*, in: Bonner Kommentar, Art. 7- III Rn. 11.
[68] Vgl. *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 7 Rn. 61; *Thiel*, in: Sachs, GG, Art. 7 Rn. 7.
[69] Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 7 Rn. 6, 7.

Außerdem weist Art. 7 GG dem Staat erheblichen Einfluss auf die Inhalte und die Ausführung zu (Art. 7 Abs. 1 GG).[70] Hier zeigt sich wiederum der Unterschied zur freien, von der Ministerialverwaltung und Weisungsrechten getrennten akademischen Bildung. Auch dies verdeutlicht die unterschiedlichen Schutzrichtungen der beiden Grundrechte. Daher kann auch über Art. 7 Abs. 1 GG kein Bestehen einer Gleichwertigkeit angenommen werden.

3. Bedeutung des Art. 12 Abs. 1 GG

Art. 12 Abs. 1 GG könnten unter Umständen verfassungsrechtliche Anhaltspunkte zu entnehmen sein. Von Art. 12 Abs. 1 GG ist explizit die freie (Aus-)Wahl der Ausbildungsstätte umfasst.[71] Ausbildungsstätten sind dabei sämtliche Einrichtungen der berufsbezogenen Ausbildung, also all jene, in denen berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.[72] Hierunter fallen nach ganz herrschender Meinung die Universitäten und auch die Berufsschulen.[73] Da auch die Betriebe im Rahmen der betrieblichen Lehrlingsausbildung Fertigkeiten für den späteren Beruf vermitteln, fallen auch diese unter den Schutzbereich der Norm.[74]

---

[70] Vgl. *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 7 Rn. 11, 61; *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Art. 7 Rn. 93.

[71] Vgl. *Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 12, Rn. 61; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 49.

[72] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 128; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 94; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 89; *Manssen*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 12, Rn. 61; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 12, Rn. 97; *Ruffert*, in: BeckOK, GG, Art. 12, Rn. 45; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 50.

[73] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 128; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 94; *Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 12, Rn. 63; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 89; *Manssen*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 12, Rn. 61; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 12, Rn. 98; *Ruffert*, in: BeckOK, GG, Art. 12, Rn. 45.1; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 12, Rn. 18; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 50.

[74] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 128; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 94; *Kämmerer*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 12, Rn. 63; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 89; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 12, Rn. 98; *Ruffert*, in: BeckOK, GG, Art. 12, Rn. 45.1; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 12, Rn. 18; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 50.

Von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt werden soll dabei nicht nur der Zugang zu diesen Einrichtungen, sondern gleichsam auch die notwendigen Tätigkeiten zur Ausführung der Ausbildung, also insbesondere die Teilnahme an Unterrichtsstunden und Prüfungen.[75] Über Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. 12 Abs. 1 GG besteht für den Fall staatlicher Leistungen ein Anspruch auf gleichheitsgerechte Teilhabe.[76] Dieser greift jedoch nur für den Fall des Erfüllens der (sachlichen) Zugangsvoraussetzungen.[77] In personeller Hinsicht richtet sich Art. 12 Abs. 1 GG nur an den Ausbildungswilligen, nicht an die Ausbildenden.[78]

Art. 12 Abs. 1 GG trifft demnach keine Unterscheidung zwischen akademischer und beruflicher Bildung, sondern behandelt die beiden Zweige grundsätzlich in gleicher Weise. Fraglich ist, ob hieraus die Gleichwertigkeit der beiden „Ausbildungen“ abgeleitet werden kann. Jedoch beschreibt Art. 12 Abs. 1 GG eben nur die Möglichkeit einen der beiden Bildungswege einzuschlagen und fortzuführen. Eine konkrete Aussage hinsichtlich der Wertigkeit ist der Norm nicht zu entnehmen, insbesondere da auch der Zugang zu Universität oder Berufsausbildung wiederum von sachlichen Kriterien durch Gesetz festgelegt werden kann.[79] Damit kann auch Art. 12 Abs. 1 GG keinen hinreichenden Impuls zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung als Staatsziel geben.

4. Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 GG

Sodann lässt sich über eine Anknüpfung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG nachdenken. Art. 3 Abs. 1 GG will einerseits die Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem sowie andererseits die unterschiedliche Behandlung von wesentlich Ungleichem.[80]

---

[75] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 127; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 94; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 91; *Ruffert*, in: BeckOK, GG, Art. 12, Rn. 46; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 12, Rn. 18; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 51.
[76] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 276; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 160 ff.; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 76; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 12, Rn. 18; *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 52.
[77] Vgl. *Burgi*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 279; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 160; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 12, Rn. 18.
[78] Vgl. *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 90; *Ruffert*, in: BeckOK, GG, Art. 12, Rn. 46; krit. hierzu: *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 53.
[79] Vgl. *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 160 ff.
[80] Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3, Rn. 10, 12; *Kischel*, in: BeckOK, GG, Art. 3 Rn. 14, 15; *Nußberger/Hey*, in: Sachs, GG, Art. 3 Rn. 82; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 3, Rn. 9 – 12; *Wollenschläger*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3, Rn. 77 f., 169 f.

Im Sinne der Frage nach der Gleichwertigkeit ist zu fragen, ob es sich bei der beruflichen und der akademische Bildung um wesentlich Gleiches handelt. Hierzu gilt es festzuhalten, dass zwar beide Wege der Aneignung von Fähigkeiten auch mit Hinblick auf Ergreifen eines späteren Berufs dienen. Allerdings zeigt schon die zuvor vorgenommene Einteilung im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 GG, dass eben doch erhebliche Unterschiede bestehen, die wenigstens zur Anwendbarkeit unterschiedlicher Grundrechte führen.[81]

Selbst wenn man die Beiden als im Wesentlichen gleich begreifen möchte, da sie unter den Oberbegriff der „Bildungswege“ gefasst werden können, führt dies nicht zwingend zu einer Gleichbehandlungspflicht.[82] Schließlich kann eine Ungleichbehandlung auch durch Sachgründe gerechtfertigt werden, welche aufgrund der doch unterschiedlichen Struktur und des unterschiedlichen Inhalts hier durchaus begründbar wären.[83] So kann man beispielsweise bei der unterschiedlichen Gewährung von BaföG-Leistungen an Studierende und Auszubildende[84] als Sachgrund die Zahlung des Ausbildungsgehalts im Rahmen der beruflichen Bildung nennen. Auch bei der Finanzierung von Wohnheimen ist festzustellen, dass Studierende, wenn sie keinen Nebenjob ausüben, im Gegensatz zu Auszubildenden gerade keine eigenen Einnahmen haben. Dies könnte als Sachgrund auch hier als Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung dienen.

Damit kann auch Art. 3 Abs. 1 GG keine wesentliche Aussage zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung treffen, wenngleich die Norm im Hinblick auf konkrete Regelungsbereiche einen Beurteilungsmaßstab bilden kann.

---

[81] Vgl. hierzu auch: Boysen, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3 Rn. 102; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3, Rn. 11; *Nußberger/Hey*, in: Sachs, GG, Art. 3 Rn. 82; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 3, Rn. 11.
[82] Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3, Rn. 18 f.; *Kischel*, in: BeckOK, GG, Art. 3 Rn. 30; *Sodan*, in: ders., GG, Art. 3, Rn. 13; *Wollenschläger*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3, Rn. 86, 102.
[83] Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3, Rn. 19; *Kischel*, in: BeckOK, GG, Art. 3 Rn. 30, 34 ff., *Sodan*, in: ders., GG, Art. 3, Rn. 13; *Wollenschläger*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3, Rn. 86, 102.
[84] Vgl. hierzu: *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (82 f.).

IV. Landesverfassungen

Neben dem Grundgesetz könnten auch die Landesverfassungen Bestimmungen zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung enthalten und daher für eine Neuformulierung eines entsprechenden Staatsziels auf Bundes- oder Landesebene infrage kommen. Hierzu soll exemplarisch ein Blick auf die Verfassungen der Bundesländer Brandenburg, Bayern und Nordrhein-Westfalen geworfen werden.

1. Brandenburger Verfassung

In der Brandenburger Landesverfassung findet sich in Art. 30 Abs. 3 folgende Bestimmung:

> „Das Schulwesen muss Offenheit, Durchlässigkeit und Vielfalt der Bildungsgänge gewährleisten."

Hierin findet sich zumindest über die Offenheit und insbesondere Durchlässigkeit des Schulwesens eine Andeutung zum Thema Gleichwertigkeit, die auch als Staatszielbestimmung verstanden werden kann.[85] Allerdings meinen die beiden Begriffe im Kontext des Art. 30 LV Bbg die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Problemstellungen und die Durchlässigkeit im Sinne einer Mitwirkung der Eltern und Schüler.[86] Eine Durchlässigkeit im Sinne des Wechsels zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist hiermit nicht gemeint.[87] Vielmehr beschränkt sich die Norm auf das klassische Schulwesen. Die Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege wird damit nicht zum Ziel staatlichen Handelns gemacht.

---

[85] Vgl. *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg, Art. 30 Rn. 5.
[86] Vgl. *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg, Art. 30 Rn. 5.
[87] Ebenso ist die Regelung des Art. 15 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu verstehen: vgl. hierzu: *Sauthoff*, in: Classen/Litten/Wallerath, LV MV, Art. 15 Rn. 33.

2. Bayerische Verfassung

Auch im Rahmen der Bayerischen Verfassung ist ein Abschnitt zum Bildungswesen enthalten. Hier wird unter anderem in Art. 128 Abs. 1 BV festgehalten, dass jedem nach seinen Fähigkeiten und seiner inneren Berufung jeder Bildungsweg offen stehen soll. Es wird also auch Bezug auf die Bildungswege genommen.[88] Bei der Vorschrift handelt es sich um einen Programmsatz, aus dem sich keine subjektiven Rechte ergeben.[89] Dieser Formulierung ist zudem keine Aussage zur gesellschaftlichen Wertigkeit zu entnehmen. Lediglich der Zugang zu Beiden soll hierdurch gewährleistet werden.

Außerdem findet sich in Art. 132 BV eine Regelung zu den beiden Bildungsarten. Dort heißt es:

> „Für den Aufbau des Schulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern."

Damit wird zwar auch ein Bezug zur Gesellschaft hergestellt, allerdings richtet sich auch diese Bestimmung wieder an den Zugang zu den Bildungswegen. Adressiert wird hier lediglich die gesellschaftliche Stellung der Eltern, welche eben keine Aussage über den zu ergreifenden Beruf treffen soll.[90] Damit findet sich in der bayerischen Verfassung keine Regelung zur gleichwertigen Anerkennung der beruflichen und akademischen Bildung in der Gesellschaft.[91]

---

[88] Art. 128 BV adressiert schließlich sowohl die akademische als auch die berufliche Bildung: vgl. *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 128 Rn. 7; vgl. näher zum auch durch andere Landesverfassungen gewährten Recht auf Bildung: *Stiens*, Landesverfassungen, S. 252 ff.
[89] Vgl. *Geis*, in: Meder/Brechmann, BayVerf, Art. 128 Rn. 2a, 5; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 128 Rn. 5.
[90] Vgl. hierzu näher: *Geis*, in: Meder/Brechmann, BayVerf, Art. 132 Rn. 6; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 132 Rn. 6.
[91] Insbesondere sind hier auch berufliche und akademische Bildung in unterschiedlichen Normen geregelt (vgl. Art. 133 f. und 138 BV).

3. Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wird das Bildungswesen im Dritten Abschnitt der Landesverfassung thematisiert. Auch hier findet sich in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung eine Bestimmung, die – wie in Bayern – den Zugang zu den Bildungswegen unabhängig von der gesellschaftlichen Stellung der Eltern gewährleistet und ein vielfältiges Schulwesen sichern will.[92] Diese Vorschrift bezieht sich – wie auch die Formulierung des Art. 10 Abs. 1 S. 1 zeigt – jedoch auch hier nur auf das klassische Schulwesen.[93] Eine Aussage zum Verhältnis der gesellschaftlichen Anerkennung von beruflicher und akademischer Bildung findet sich soweit auch in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bislang nicht.

V. Zwischenergebnis

Damit finden sich im einfachen Recht und auch im Europarecht Vorschriften, deren klares Ziel die Stärkung der beruflichen Bildung ist, unter anderem auch, um die Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege zu verdeutlichen. Nach aktueller Rechtslage ist aber auch festzuhalten, dass sich dem Grundgesetz selbst und ebenso den Landesverfassungen keine (expliziten) Regelungen zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer (bzw. allgemeiner) Bildung entnehmen lassen.

---

[92] Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in weiteren Landesverfassungen, wie beispielsweise in Art. 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, in Art. 27 Abs. 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, in Art. 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in Art. 31 Landesverfassung RP oder in Art. 25 Abs. 1 LV LSA.

[93] Vgl. *Grawert*, LV NRW, Art. 10 1; *Söbbeke*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, Art. 10 Rn. 6, 8.

C. Rechtsvergleich: In Österreich und in der Schweiz

Anhaltspunkte, wie eine solche Festsetzung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung als Staatsziel stattfinden könnte, lassen sich in den Verfassungen unserer Nachbarländer finden. Im Folgenden sollen daher die Vorschriften der schweizerischen und der österreichischen Verfassung beleuchtet werden, die sich mit beruflicher und akademischer Bildung auseinandersetzen.

I. Österreichische Regelung: Art. 14 B-VG

In der österreichischen Bundesverfassung werden in Art. 14 B-VG die verschiedenen Bildungswege angesprochen. Diese Norm bezieht sich auf die allgemeine und die berufliche Bildung. Unter den Begriff des Schulwesens im Rahmen des B-VG fällt nicht die Lehre an den Universitäten, da im Schulwesen unter anderem auch erzieherische Ziele verfolgt werden sollen.[94] Für die Gleichwertigkeit von verschiedenen Bildungswegen ist vor allem Absatz 6a interessant.

Dieser lautet:

> „Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.“

Dieser Gesetzgebungsauftrag zur Einrichtung eines differenzierten Systems mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen soll sicherstellen, dass der Staat ein ausreichendes schulisches Bildungsangebot durch staatliche Schulen anbietet.[95] Diese beiden Säulen werden des Weiteren noch durch die Sicherstellung der Unterteilung in Primar- und Sekundarstufe flankiert.[96]

---

[94] Vgl. *Muzak*, B-VG, Art. 14 I. m. w. N.; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rn. 102c; vgl. näher zum Bildungssystem in Österreich unter: https://www.oesterreich.com/de/bildung/aufbau-des-bildungssystems-in-%C3%B6sterreich (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).
[95] Vgl. *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I, S. 32.
[96] Vgl. *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I, S. 32.

Hierdurch wird aber auch noch einmal mehr klar, dass der Auftrag eben nur die klassischen Schulen umfasst und die Hochschulen in diesem Rahmen jedenfalls nicht die gleiche Relevanz haben.[97] Selbst wenn die akademische Bildung unter Art. 14 Abs. 6a B-VG fallen würde, wäre hierin noch nicht die ausdrückliche Festsetzung der Gleichwertigkeit zu sehen. Schließlich wird lediglich die Existenz und der Erhalt der beiden Wege festgelegt, aber über das Verhältnis der beiden zueinander wird keine Aussage getroffen.[98] So zeigt sich bereits in der österreichischen Bundesverfassung zumindest im Hinblick auf die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen die gleiche Notwendigkeit dieser beiden Bildungswege.

Zu einer Gleichwertigkeit in der Wahrnehmung der Bevölkerung kann dies aber mangels ausdrücklichem Wortlaut und eindeutiger Regelung nicht beitragen. Hierzu wäre wohl ein Zusatz in der Staatszielbestimmung des Art. 14 Abs. 6a B-VG möglich gewesen, der allerdings nur Grundwerte und Ziele der Schule insbesondere im Hinblick auf das Demokratieprinzip festhält.[99] Da eine entsprechende Regelung zur Gleichwertigkeit der beruflichen und *akademischen* Bildung in Art. 14 B-VG und auch an anderer Stelle in der österreichischen Bundesverfassung unterblieben ist, kann sie zur Bewertung der Möglichkeit und zur Ausgestaltung einer deutschen Regelung wenig beitragen.

---

[97] Vgl. *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I, S. 32.
[98] Vgl. *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I, S. 32.
[99] Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rn. 102c; *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I, S. 32; kritisch zur Regelung des Art. 14 Va B-VG: *Muzak*, B-VG, Art. 14 I.

II. Schweizerische Regelung: Art. 61a BV

Im Rahmen der schweizerischen Verfassung findet sich eine ausdrückliche Regelung zur Gleichwertigkeit verschiedener Bildungswege. Art. 61a Absatz 3 der schweizerischen Bundesverfassung lautet:

> „Sie (Bund und Kantone) setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden."

Art. 61a BV steht im Rahmen der Verfassung zu Beginn des Abschnitts zur Bildung, Forschung und Kultur. Absatz 3 ist hierbei als Art Programmnorm für die gesamte Bildungspolitik zu sehen.[100] Dieser Absatz wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt, um vor allem die schulische und berufsbezogene Bildung auf die gleiche Stufe zu stellen und so die Verwendung finanzieller Mittel besser aufzuteilen.[101]

Im Blick waren dabei insbesondere die obligatorischen Schulen und die Berufsbildung. Da in diesem Abschnitt jedoch auch die Forschung angesprochen wird, bezieht sich die Bildungspolitik und damit auch der Programmsatz des Absatzes 3 nicht nur auf das klassische Schulwesen und die beruflichen Schulen, sondern auch auf die Bildung an den sonst vor allem auf die Forschung fokussierten Hochschulen.[102]

Ziel war neben der finanziell besseren Förderung der beruflichen Bildung auch die Steigerung der gesellschaftlichen Anerkennung, wie es Art. 61a Abs. 3 BV auch ausdrücklich erkennen lässt.[103] Allerdings wurde die Vorschrift explizit als einfache Programmnorm verfasst, da sich hieraus jedenfalls keine Ansprüche Einzelner ergeben sollen.[104]

---

[100] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 1, 5; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 28; vgl. zu den Bezügen zum europäischen Bildungsraum und der diesbezüglichen Politik im Verhältnis zum Schweizer Recht: *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 9; vgl. näher zum Bildungssystem der Schweiz unter: https://www.sbfi.admin.ch/de/bildungssystem-schweiz (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).
[101] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 2 m. w. N.
[102] Vgl. hierzu auch: *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 2.
[103] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 2.
[104] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 3, 28.

Verbunden sein soll mit der Vorschrift ein klarer Auftrag an den Staat. Dennoch wird die Wirkkraft der Norm durchaus kritisiert.[105] Da die Norm selbst auf die gesellschaftliche Anerkennung abzielt, stellt sich für manche die Frage, inwiefern der Staat die gesellschaftliche Meinung beeinflussen kann.[106] Allerdings ist es denkbar, dass über staatliche Maßnahmen wie die bessere Finanzierung bestimmter berufsbildender Stellen oder auch die Steigerung der Qualität an diesen Schulen der gesellschaftliche Wert mittelbar gesteigert wird.[107] Klar ist jedenfalls, dass Art. 61a Abs. 3 BV nicht die Gleichbehandlung der Bildungswege will, sondern die gleiche gesellschaftliche Wertschätzung der Bildungswege bezweckt.[108]

Außerdem ist Art. 61a Abs. 3 BV im Kontext von Absatz 1 und Art. 63 BV zu sehen. Dort wird unter anderem auch die Qualität und Durchlässigkeit des Bildungssystems der Schweiz angesprochen.[109] Insbesondere die Durchlässigkeit ist im Rahmen der Gleichwertigkeitsdebatte von Bedeutung.[110] Durch diese Festsetzung und sodann ergehende einfachgesetzliche Vorschriften soll es ermöglicht werden, einfacher zwischen den Bildungswegen zu wechseln.[111] Dies kann den Wechsel von einer Berufsrichtung zu einer anderen, der Wechsel von einer Bildungsstufe zu einer anderen, sowie den Wechsel von Berufsbildung zu beispielsweise einer Hochschule bedeuten.[112] Auch hier gilt, dass ein solcher Wechsel nicht immer möglich ist und auch nicht möglich sein muss, die Bestimmungen der Verfassung wollen dies aber jedenfalls erleichtern.[113] Dies stellt eine Möglichkeit dar, zu einer gesellschaftlichen Aufwertung der beruflichen Bildung beizutragen, welche gerade Ziel des Programmsatzes aus Art. 61a Abs. 3 BV ist.

---

[105] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 1, 5; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 28.
[106] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 5.
[107] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 2, 28.
[108] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 29.
[109] Vgl. *Ehrenzeller*, in: St. Galler Kommentar, Art. 63 Rn. 13; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 1.
[110] Vgl. *Ehrenzeller*, in: St. Galler Kommentar, Art. 63 Rn. 13; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 21.
[111] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 3; *Ehrenzeller*, in: St. Galler Kommentar, Art. 63 Rn. 13; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 17, 28.
[112] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 3; *Ehrenzeller*, in: St. Galler Kommentar, Art. 63 Rn. 13 m. w. N.; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 17 f.
[113] Vgl. *Ehrenzeller*, in: St. Galler Kommentar, Art. 63 Rn. 13.

Aber auch durch die in Art. 61a Abs. 1 BV angesprochene Qualitätserhaltung bzw. -steigerung kann ein Beitrag zur Gleichwertigkeit in der gesellschaftlichen Anerkennung geleistet werden.[114] Hier sind insbesondere die finanzielle Unterstützung von Forschung im Bereich des Bildungswesens und bessere Ausstattung in den Bildungseinrichtungen als Maßnahmen denkbar.[115]

In der Verfassung der Schweiz findet sich somit eine Regelung zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer bzw. allgemeiner Bildung, welche bereits durch den Wortlaut der Verfassung – wenn auch an anderer Stelle – Anregungen für eine Umsetzung dieses Ziels gibt. Allerdings handelt es sich hierbei – wie bereits ausgeführt – um eine Ziel- bzw. Programmnorm, aus der keine konkreten Ansprüche oder konkreten Pflichten für den Staat erwachsen.

[114] Vgl. *Biaggini*, BV, Art. 61a Rn. 3; *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 15.
[115] Vgl. *Ehrenzeller/Sahlfeld*, in: St. Galler Kommentar, Art. 61a Rn. 2, 15.

D. Verfassungsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten de lege ferenda

Anhand dieser Beispiele soll nun über die Möglichkeit einer Staatszielbestimmung im deutschen Rechtsraum nachgedacht werden. Dies würde den Rahmen bilden, der dann auf der einfachgesetzlichen Ebene spezifisch ausgefüllt werden könnte. Subjektive Rechte sollen nicht begründet werden. Dabei sind neben der Möglichkeit einer Verankerung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung in Bundes- oder Landesverfassung auch die Folgen einer solchen Regelung zu untersuchen.

I. Verankerung in einer Staatszielbestimmung

Zunächst ist danach zu fragen, wie eine solche Staatszielbestimmung formuliert sein und an welcher Stelle dieses Ziel verortet werden könnte. Daraufhin sind die konkreten Folgen einer solchen Regelung zu erörtern.

1. Formulierungsvorschlag

Hinsichtlich der Formulierung der konkreten Staatszielbestimmung kann man sich an den bereits angesprochenen Regelungen in Österreich und der Schweiz orientieren. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Regelung in Österreich nicht ausreichend ist, um daraus einen Auftrag des Staates - zur Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege beizutragen - herzuleiten.

Vielmehr sollte die deutsche Regelung explizit von der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege sprechen. Bei der Formulierung des Staatsziels könnte - wie in der Schweiz teils auch formuliert - die Gleichwertigkeit bereits mit Anstößen zu konkreten Maßnahmen wie der Durchlässigkeit der Bildungswege verbunden werden.

Eine denkbare Formulierung wäre:

> „Der Staat wirkt auf eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung der akademischen und der beruflichen Bildung hin. Er sorgt für eine größtmögliche Durchlässigkeit der Bildungswege.“[116]

[116] Vgl. zu denkbaren Formulierungen auch den Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. NRW 18/4278 S. 3.

2. Verankerung im Grundgesetz

a) Geeigneter Standort

Damit ist die Frage zu klären, an welcher Stelle im Grundgesetz eine solche Regelung systematisch geeignet wäre. Bei einem Staatsziel „Gleichwertigkeit“ wäre zunächst an eine Regelung im Rahmen von Art. 3 GG als allgemeinem Gleichheitssatz zu denken. Allerdings geht es bei der angesprochenen Thematik eben nicht um Gleichbehandlung, sondern um Gleichwertigkeit, aus der im Einzelfall auch die Notwendigkeit einer Ungleichbehandlung erwachsen kann.[117] Damit passt das Staatsziel nicht zu den übrigen gleichbehandlungsbezogenen Regelungsgegenständen des Art. 3 GG, weswegen eine Regelung an dieser Stelle nicht optimal ist. Insbesondere könnte sich aus einer Kodifizierung in Art. 3 GG eine falsche Auslegung ergeben, nach der eben doch eine Gleichbehandlung zwingend wäre. Dies ist aber nicht gewollt, weswegen nach einer systematisch passenderen Lösung zu suchen ist.

Weiter denkbar wäre eine Regelung im Rahmen des Art. 5 GG oder des Art. 7 GG. Diese beiden Regelungen sprechen aber jeweils immer nur einen der beiden von dem zu formulierenden Staatsziel umfassten Bildungswegen an. Während Art. 5 GG nur die Hochschulen thematisiert,[118] hat Art. 7 GG nur das klassische Schulwesen zum Gegenstand, worunter aber auch die Berufsschulen fallen.[119] Wegen dieser Aufspaltung in die beiden Artikel des Grundgesetzes kommen diese aber gerade nicht für die Staatszielbestimmung in Betracht.

Überdies könnte man die Regelung auch in Art. 12 GG aufnehmen. Unter Art. 12 GG können im Rahmen der Ausbildungsstätte sowohl Universitäten als auch die Berufsschulen subsumiert werden[120], sodass die Festschreibung der Gleichwertigkeit an dieser Stelle jedenfalls nicht völlig verfehlt wäre.

---

[117] Vgl. hierzu näher unter B. III.
[118] Vgl. hierzu näher unter B. I.
[119] Vgl. hierzu näher unter B. II.
[120] Vgl. hierzu näher unter B. IV.

Allerdings ist fraglich, ob man nicht durch die Schaffung einer gänzlich neuen Norm - vergleichbar zu Art. 20a GG beispielsweise in Form eines Art. 20b GG - mehr Aufmerksamkeit in der Bevölkerung schaffen würde, als durch die Anfügung eines neuen Absatzes im Rahmen von Art. 12 GG. Insbesondere wäre hier zu beachten, dass sich diese neue Norm dann nicht zu weit hinten im Grundgesetz „verstecken“ sollte, sondern eine möglichst prominente Position nach den Grundrechten finden sollte.

Möchte man aber neue Vorschriften vermeiden oder gerade auch den Bezug zum später zu ergreifenden Beruf betonen, wäre auch die Einfügung der Staatszielbestimmung in einem Absatz 4 des Art. 12 GG denkbar. Eine Verankerung im Rahmen eines anderen Grundrechts erscheint systematisch ungünstig. Allerdings wäre bei Art. 12 GG auf eine klare Formulierung zu achten, sodass sich keine subjektiven Rechte aus der Norm ergeben. Dieser Gedanke könnte bei der Stellung im Rahmen von Art. 12 GG durchaus aufkommen. Aus diesem Grund stellt die Schaffung eines Art. 20b GG wohl den zweckmäßigsten Ansatz dar.[121]

b) Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG

In formaler Hinsicht müssten bei einem solchen Gesetzesvorhaben die Vorgaben des Art. 79 GG eingehalten werden. Damit wäre nach Art. 79 GG die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats nötig.

Sodann dürfte durch die neue Staatszielbestimmung keine Änderung der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze erfolgen (Vorgabe des Art. 79 Abs. 3 GG). Für derartige Änderungen sind im Rahmen des Staatsziels „Gleichwertigkeit“ jedoch keine Anhaltspunkte gegeben.

Bei Erreichen der erforderlichen Quoren sind damit keine weiteren Hürden für die Einführung eines Staatsziels Gleichwertigkeit ersichtlich.

---

[121] Vgl. hierzu auch: *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 56; außerdem ist so auch keine Aufnahme des neuen Staatsziels in den Ewigkeitskatalog des Art. 79 GG gegeben, wie dies bei einer Verankerung in Art. 20 GG der Fall wäre, vgl. hierzu: *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 60.

3. Verankerung in den Landesverfassungen

Sollte eine Regelung auf Bundesebene nicht erreichbar sein, käme die Verankerung eines derartigen Staatsziels in den jeweiligen Landesverfassungen in Betracht. Diese enthalten im Vergleich zum Grundgesetz deutlich mehr Staatszielbestimmungen, sodass eine solche Überlegung nicht fernliegt.[122] Dazu ist zunächst zu fragen, ob eine entsprechende Regelung in den Landesverfassungen kompetenzrechtlich möglich wäre.

a) Geeigneter Standort

Zunächst einmal soll jedoch geklärt werden, an welcher Stelle man die entsprechende Staatszielbestimmung jeweils in den Landesverfassungen verorten würde. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Landesverfassungen zum einen ohnehin mehr Staatsziele als das Grundgesetz enthalten, die freilich zumeist nicht gesammelt an einem Ort zu finden sind.

Zum anderen sind die Landesverfassungen regelmäßig in thematisch abgrenzbare Abschnitte unterteilt.[123] In den Landesverfassungen findet sich dabei regelmäßig auch ein Abschnitt zur Bildung, der zum Teil noch mit anderen Lebensbereichen zusammengefasst wird. Im Rahmen dieser Abschnitte wäre auch die Bestimmung zur Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu verorten, da Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen nicht getrennt von Grundrechten oder sonstigen Bestimmungen auftauchen.

Bei der Verortung innerhalb des Abschnitts zur Bildung wäre darauf zu achten, dass – gerade wenn man die Staatszielbestimmung lediglich als neuen Absatz einer bestehenden Norm anfügen möchte – dennoch der Bezug zur akademischen und beruflichen Bildung deutlich wird, und gerade nicht deren Unterschiede hierdurch hervorgehoben werden. Dies kann jedoch auch durch eine entsprechend ausdrückliche Formulierung (*„berufliche und akademische Bildung“)* sichergestellt werden.

---

[122] Vgl. *Dreier*, in: ders., GG, Art. 28 Rn. 59; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121 f.); *Stiens*, Landesverfassungen, S. 231 ff.; krit. zu der Vielzahl an Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen: vgl. *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 622; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (122 f.); *Schwarz*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 20 Rn. 35.

[123] Vgl. hierzu unter anderem auch: *Iwers*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg, Vorbemerkungen zum 2. Hauptteil; *Lindner*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Vorbemerkungen A Rn. 38.

b) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Hat man eine passende Stelle in der jeweiligen Landesverfassung gefunden, ist zudem zu fragen, ob das Grundgesetz einer landesverfassungsrechtlichen Regelung hier im Wege stehen würde. Zum Verhältnis von Landesverfassungen und Grundgesetz können die Art. 28 Abs. 1, Art. 31 und 142 des Grundgesetzes herangezogen werden.

Art. 142 GG regelt das Verhältnis von Grundrechten in den Landesverfassungen und der Bundesverfassung und will eine Geltung der Grundgesetz-Grundrechte sicherstellen.[124] Will man in eine Landesverfassung jedoch lediglich eine Staatszielbestimmung aufnehmen – und keine individuellen Rechte begründen – so ist Art. 142 GG nicht einschlägig.[125] Er trifft damit keine Aussage zur Möglichkeit einer Staatszielbestimmung „Gleichwertigkeit" in der Landesverfassung.

Art. 28 Abs. 1 GG will sicherstellen, dass auch in den Ländern die Grundsätze der Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 Abs. 1 GG gewahrt sind.[126] Auch die Länder müssen einem republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat entsprechen.[127] Diese Prinzipien stehen allerdings nicht im Konflikt mit der hier zu bewertenden Regelungsmöglichkeit hinsichtlich eines Staatsziels Gleichwertigkeit. Art. 28 Abs. 1 GG spricht bereits die Möglichkeit der Länder an, sich selbst Verfassungen zu geben, wie es auch Art. 20 Abs. 1 GG will („Bundesstaat").[128]

---

[124] Vgl. *Stiens*, Landesverfassungen, S. 38; *Winkler,* DVBl. 2025, 529 (533).
[125] Vgl. *Stiens*, Landesverfassungen, S. 38 f.; *Winkler,* DVBl. 2025, 529 (533); zur Möglichkeit der Niederlegung eines Rechts auf Bildung in den Landesverfassungen: Vgl. *Towfigh/Gleixner,* DVBl. 2023, 1437.
[126] Vgl. *Winkler,* DVBl. 2025, 529 (529); vgl. näher zu Art. 28 GG als Vorgabe für die Länder und den Folgen von Verstößen: *Storr*, Verfassungsgebung, S. 193 ff.
[127] Vgl. *Winkler,* DVBl. 2025, 529 (529).
[128] Vgl. zur Verfassungsautonomie der Länder: BVerfGE 99, 1 (11 f.); BVerfGE 147, 185 Rn. 46; *Dreier*, in: ders., GG, Art. 31 Rn. 29; *Dreier*, in: ders., GG, Art. 28 Rn. 42 ff.; *März*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 31 Rn. 86; *Lindner*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 16 Rn. 62.

Des Weiteren lohnt sich ein Blick auf die Kollisionsnorm des Art. 31 GG. Dieser sieht einen Vorrang des Bundesrechts vor.[129] Allerdings greift dieser Vorrang nur bei Widersprüchen zwischen rechtmäßigem Landes- und rechtmäßigem Bundesrecht.[130] Da bei der angesprochenen Regelung zur Gleichwertigkeit aber keine gegenläufige Regelung im Grundgesetz gegeben ist, sondern vielmehr eine Regelung dieser Frage gerade nicht erfolgt ist, gibt es keine derartige Kollision. Damit ist die Regelung eines Staatsziels Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung auf Landesebene durchaus möglich.

c) Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassungen für Verfassungsänderungen

Um ein solches Staatsziel einführen zu können, müssen letztlich die Vorgaben der jeweiligen Landesverfassungen an Verfassungsänderungen gewahrt werden. In den Landesverfassungen finden sich stets Bestimmungen zur Zulässigkeit von solchen Regelungsvorhaben. Diese ähneln dem Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG.[131] Statuiert wird regelmäßig ein Verbot von Änderungen an den Kerngehalten der Verfassung, wozu das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip, wie auch die Wahrung der Menschenwürde zählen.[132] Hiermit stünde die diskutierte Staatszielbestimmung nicht im Konflikt.[133]

---

[129] Vgl. *Dreier*, in: ders., GG, Art. 31 Rn. 56; *Stiens*, Landesverfassungen, S. 35 ff.; *Storr*, Verfassungsgebung, S. 200.
[130] Vgl. *Dreier*, in: ders., GG, Art. 31 Rn. 36; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 31 Rn. 3; *Storr*, Verfassungsgebung, S. 200.
[131] Vgl. *Grawert*, LV NRW, Art. 69 1.; *Lohse*, in: Huber/Wollenschläger, Landesrecht Bayern, § 1 Rn. 131; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 75 Rn. 1.
[132] Vgl. *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, BayVerf, Art. 75 Rn. 11; *Grawert*, LV NRW, Art. 69 2.; *Günther*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, Art. 69 Rn. 9, 10; *Lohse*, in: Huber/Wollenschläger, Landesrecht Bayern, § 1 Rn. 134; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 75 Rn. 7 f.; *Sauthoff*, in: Classen/Litten/Wallerath, LV MV, Art. 56 Rn. 7, 8, 10; Andernfalls greift wohl die Regelung des Art. 79 GG hier auch auf Landesebene durch: vgl. *Lieber*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg, Art. 79 2.
[133] Vgl. hierzu die Ausführungen zur bundesverfassungsrechtlichen Regelung unter D. I. 2. b).

Außerdem sehen die Landesverfassungen in der Regel – wie Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes auch – eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags für Verfassungsänderungen vor.[134] Sofern diese Mehrheit erreicht wird, kann eine solche Staatszielbestimmung auch in die Landesverfassungen aufgenommen werden.

d) Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen für Umsetzungsmaßnahmen

Zudem ist zu fragen, ob ein solches Staatsziel auf Landesebene tatsächlich Wirkungen entfalten könnte.[135] Wie schon erwähnt käme es für die Bedeutung eines Staatsziels „Gleichwertigkeit" hinsichtlich der einfachgesetzlichen Konkretisierungen auf eine Vielzahl von Gesetzen an. Viele hiervon – wie das BBiG oder auch die HwO - fallen unter die Bundeskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft).[136] Allerdings gibt es mit dem Schulrecht, welches unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, durchaus eine Materie, in welcher dieses Staatsziel verfolgt werden könnte.[137] Insbesondere fällt auch der schulische Aspekt der beruflichen Bildung unter die Landeskompetenz.[138] Auch das Einwirken auf bundesrechtliche Neuregelungen durch den Bundesrat ist eine Möglichkeit der Länder. Letztlich kann auch im Rahmen der Verwaltung bei der Ausführung von Landesgesetzen das Staatsziel ermessenslenkend wirken.

---

[134] Vgl. *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, BayVerf, Art. 75 Rn. 3; *Grawert*, LV NRW, Art. 69 1.; *Günther*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, Art. 69 Rn. 13; *Lieber*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg, Art. 79 3.; *Lohse*, in: Huber/Wollenschläger, Landesrecht Bayern, § 1 Rn. 131; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 75 Rn. 5; *Sauthoff*, in: Classen/Litten/Wallerath, LV MV, Art. 56 Rn. 4; in Bayern ist zudem neben der Zweidrittelmehrheit die Durchführung eines Volksentscheid erforderlich: vgl. *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, BayVerf, Art. 75 Rn. 3 ff.; *Lohse*, in: Huber/Wollenschläger, Landesrecht Bayern, § 1 Rn. 131; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf, Art. 75 Rn. 5.

[135] Zur Problematik der Leere von Staatszielbestimmungen bei fehlender Kompetenz, vgl. *Stiens*, Landesverfassungen, S. 228 f. m. w. N.; *Storr*, Verfassungsgebung, 214 ff.

[136] Vgl. *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Art. 7 Rn. 143; *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 3; *Ogorek*, Stellungnahme 18/847 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 7; *Shirvani*, Stellungnahme 18/862 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 7; näher zu den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bereich des Berufsbildungsrechts auch: *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 31 ff.

[137] Vgl. *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 2; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 70 Rn. 20; *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 35; *Ogorek*, Stellungnahme 18/847 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 7; *Shirvani*, Stellungnahme 18/862 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 7.

[138] Vgl. *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172 Rn. 35 m. w. N.

Außerdem ist es dem Land auch nicht verwehrt, bestimmte Einrichtungen durch finanzielle Mittel zu unterstützen, die daraufhin auch zu einer Qualitätssteigerung der beruflichen Bildung und damit der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege beitragen können. Allerdings ist zu beachten, dass eine Regelung auf Bundesebene eine breitere Wirksamkeit bedeuten würde, eben auch für die angesprochenen Regelungsmaterien des BBiG und der HwO.[139]

Angesichts dessen und vor dem Hintergrund der deutschlandweiten Dimension des Fachkräftemangels ist also eine Regelung für das ganze Gebiet der Bundesrepublik vorzugswürdig. Außerdem könnte über eine Regelung im Grundgesetz ein Staatsziel für den Bund und alle Länder festgeschrieben werden. Damit bliebe eine Staatszielbestimmung der „Gleichwertigkeit“ auf Länderebene aber weiterhin möglich.

II. Rechtliche Konsequenzen

Nachdem die Möglichkeiten erörtert wurden, ein Staatsziel im Grundgesetz bzw. in den Verfassungen der Länder niederzulegen, soll nun näher konkretisiert werden, welche rechtlichen Folgen aus dieser Regelung erwachsen. Dies geschieht am Beispiel einer Verankerung im Grundgesetz, wobei für eine etwaige Verankerung in der Landesverfassung weitgehend die gleichen Grundsätze gelten würden.

Neben den rechtlichen Folgen für die Staatsgewalten ist auch die politische Bedeutung von Staatszielbestimmungen anzusprechen. Durch Staatszielbestimmungen kann mittelbar auf das Wertebild in der Bevölkerung eingewirkt werden.[140] Eine Verfassungsänderung hat deutlich mehr Öffentlichkeitswirksamkeit als die vielen denkbaren (wenngleich nötigen) Einzelregelungen. Möchte man die Öffentlichkeit möglichst breit mitnehmen, so kann das Staatsziel einen Beitrag leisten.

---

[139] Vgl. zu einer landesverfassungsrechtlichen Regelung auch den Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen: LT-Drs. 18/4278.

[140] Vgl. *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 102 f.; Kritisch hierzu mit der Begründung, dass Staatsziele häufig einen bereits vollzogenen Wandel in der Gesellschaft beschreiben: *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (493).

Ob eine bloße politische Absichtserklärung ohne rechtlichen Gehalt den gleichen Beitrag leisten kann, kann durchaus hinterfragt,[141] aber jedenfalls an dieser Stelle mangels entsprechender Datenlage nicht abschließend bewertet werden.

1. Allgemeine Bedeutung von Staatszielbestimmungen

Zunächst sollen die Folgen der Aufnahme einer Staatszielbestimmung im Allgemeinen aufgezeigt werden. Hierbei kann festgestellt werden, dass keine individuellen Ansprüche aus solchen Bestimmungen für den einzelnen Bürger erwachsen.[142] Vielmehr dienen Staatszielbestimmungen dem Staat in allen Formen als Auslegungsmaxime.[143] Sie sind als Direktiven für staatliches Handeln zu verstehen und richten sich dabei – sofern sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt – an Exekutive, Legislative und Judikative.[144]

---

[141] Vgl. hierzu: *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 15.

[142] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 67, 77; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (494); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 20; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 30; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 588; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 76, 78; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 56; *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 356; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 12; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

[143] Vgl. *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (494); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 20; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 597 ff.; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 355; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 13; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

[144] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 68; *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 21; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 30 f.; *Kahl*, ZRP 2014, 17 (19); *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 355; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 13; *Rux*, in: BeckOK, GG, Art. 20a Rn. 27; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 63 f.

a) Bedeutung für die Exekutive, Legislative und Judikative

Für die Verwaltung haben Staatsziele eine ermessenslenkende Funktion und sie können damit im Rahmen der Abwägung relevant werden.[145] So kann ein Staatsziel zur Erteilung oder Ablehnung einer bestimmten Entscheidung führen, wenngleich auch Staatsziele durch andere Belange wegwägbar sind.[146] Allerdings setzen Staatsziele regelmäßig nur ein Ziel fest. Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mittel zur Erreichung des Ziels sind in Staatszielen nicht vorzusehen, um dem Gesetzgeber einen Spielraum zu lassen.[147]

Nähere Direktiven hinsichtlich der Umsetzung des Staatsziels wären dem Grundgesetz als einer auf die wesentlichen Bestimmungen beschränkten und dadurch knappen Verfassung fremd.[148] Daher wird der Gesetzgeber zwar zu (irgend-)einem Handeln zur Erreichung des Ziels verpflichtet.[149] Die Art des Handelns steht jedoch in der freien Entscheidung des Legislativorgans.[150] Lediglich ein gewisses Untermaß an Verfolgung des Ziels ist zu fordern.[151]

---

[145] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 68; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (494); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 101; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 207; *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 60, 61; *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 355; *Ogorek*, Stellungnahme 18/847 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 8; *Rux*, in: BeckOK, GG, Art. 20a Rn. 32; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 75, 77.

[146] Vgl. *Ogorek*, Stellungnahme 18/847 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 8; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

[147] Vgl. *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 21; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 198; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 88; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 356; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 17; *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71.

[148] Kritisch hierzu: *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495) m.w. N.

[149] Vgl. *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *Kahl*, ZRP 2014, 17 (19); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 100; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 81; *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 71, 72; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 17; *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71.

[150] Vgl. *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 100; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 88; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733 ff.); *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 71, 72; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 17; *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71.

[151] Vgl. *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 204, 219 f.; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 81; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (734); *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 17; *Rux*, in: BeckOK, GG, Art. 20a Rn. 30a; *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71.

Die Gerichte können sodann die Gesetze auf die Verfolgung des Staatsziels hin überprüfen, sofern es hierauf in einem konkreten Fall ankäme. Hier gilt es aber auch wieder den Freiraum des Gesetzgebers zu beachten. Außerdem können die Gerichte – wie auch die Verwaltung – das Staatsziel bei der (verfassungskonformen) Auslegung von Gesetzen bedenken.[152]

Letztlich können Staatsziele auch als Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen dienen.[153] Je nach betroffenem Grundrecht ist zu dieser Einschränkung noch eine einfachgesetzliche Ausgestaltung nötig.[154] Staatszielbestimmungen selbst taugen nicht schon per se als Schranken für Grundrechtseingriffe, sie können aber regelmäßig im Rahmen der Gewichtung des Grundrechtseingriffs und dessen Verhältnismäßigkeit relevant werden.[155]

---

[152] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 68; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (494); *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen, S. 102; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 208; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 86; *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 75; 94; *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 355; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 13; *Rux*, in: BeckOK, GG, Art. 20a Rn. 32; *Schulze/Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 75 – 77.

[153] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 70; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (494); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 204; *Kahl*, ZRP 2014, 17 (19); *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 357; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

[154] Vgl. *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 204; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

[155] Vgl. *Kahl*, ZRP 2014, 17 (19); *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar, Art. 20a Rn. 62; *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 357; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); im Rahmen der Angemessenheit im engeren Sinne ist sodann im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich herzustellen, vgl. *Korioth/Müller*, Staatsrecht I, Rn. 358; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121).

b) Nachteile von Staatszielbestimmungen

Allerdings gilt es auch zu sagen, dass eine Staatszielbestimmung zwar eine Orientierung für staatliches Handeln darstellen kann, jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit wegen des großen Freiraums weniger aussagekräftig ist.[156] Zum Teil wird gegen die Einführung neuer Staatszielbestimmungen deswegen vorgebracht, dass durch sie der Wert anderer Bestimmungen sinken würde. Eine Überhäufung der Verfassung mit Staatszielen soll verhindert werden.[157] Würde jedes derzeit erwünschte politische Ziel in die Verfassung aufgenommen werden, wäre es auch einfacher, schon bestehende gewichtige Ziele in der Abwägung mit neuen Zielen zurückstehen zu lassen.[158]

Wie bereits mehrfach angedeutet, dass allein die Einführung eines neuen Staatsziels in der Verfassung nicht zu einer weitreichenden Änderung führen wird. Vielmehr sind weitere einfachgesetzliche Regelungen nötig.[159] Um mehr Anreize für solche Regelungen zu schaffen und auch in der Bevölkerung bereits einen Umschwung zu bewirken, kann ein Staatsziel aber durchaus nützlich sein, wenngleich es nicht zwingend erforderlich ist.[160]

---

[156] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 71; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *Kahl*, ZRP 2014, 17 (19); *Klein*, DVBl. 1991, 729 (733); *Stiens*, Landesverfassungen, S. 228.
[157] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 78; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 588; *Hohmann-Dennhardt*, FPR 2012, 185 (185); *Steiner*, SpuRt 2012, 238 (239); *Stiens*, Landesverfassungen, S. 228.
[158] Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 71, 78; *Beaucamp*, NordÖR 2009, 492 (495); *Hohmann-Dennhardt*, FPR 2012, 185 (185); *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); *Stiens*, Landesverfassungen, S. 288.
[159] Vgl. auch BT-Drs. 12/6000, S. 71; *Hohmann-Dennhardt*, FPR 2012, 185 (185); *Kahl*, ZRP 2014, 17 (20); zu den einfachgesetzlichen Regelungen fordert das Staatsziel jedoch auf, vgl. *Schladebach*, JuS 2018, 118 (120).
[160] Vgl. *Steiner*, SpuRt 2012, 238 (238).

2. Konkrete Rechtsfolgen der vorgeschlagenen Staatszielbestimmung

Im Rahmen eines denkbaren Staatsziels „Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung“ kann nun über verschiedene Einzelmaßnahmen nachgedacht werden, die dieses einfachgesetzlich konkretisieren und ausgestalten könnten. Damit kann man nach Fördermöglichkeiten des Staates fragen. Förder*pflichten* des Staates bestehen wegen des weiten Spielraums hinsichtlich der Art der Umsetzung nicht. *Möglichkeiten* zur Förderung beispielsweise der Bildungseinrichtungen sind bei entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aber durchaus denkbar.[161] Bei näherer Differenzierung ergibt sich folgendes Bild:

a) Legitimation für informale Maßnahmen gegenüber der Gesellschaft (Öffentlichkeitsarbeit, Satz 1)

Die berufliche Bildung kann insbesondere durch informale Maßnahmen gestärkt werden. Hierzu könnte beispielsweise die Bundesregierung Informationsformate in Form von Imagekampagnen - gerade auch in Kooperation mit den für die Ausbildung zuständigen Stellen - produzieren und so die berufliche Bildung bewerben.[162] Dabei könnten beispielsweise auch die Wirtschaftskammern einen Beitrag leisten, da diese bereits Kontakt zu Auszubildenden und Ausgebildeten besitzen, die bei einer solchen Kampagne mitwirken könnten.[163] Um gerade auch die Jugend als Fachkräftenachwuchs zu erreichen, ist auf eine Verbreitung in den sozialen Medien zu setzen.

---

[161] Vgl. zu den geringeren Umsetzungsmöglichkeiten eines Landes bei einem Landesstaatsziel: *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 5 ff.
[162] Für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Exekutive zuständig, vgl. BVerfGE 44, 125 (147 ff.); *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 9; krit. zur staatlichen Einflussnahme auf die Meinungsbildung: vgl. *Shirvani*, Stellungnahme 18/862 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 6 f.
[163] Vgl. zur Forderung der Kooperation mit den Ausbildungsstellen auch: *Wagner*, Stellungnahme 18/864 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 2.

Außerdem kann eine breitere Berufsberatung an den Berufsschulen und Hochschulen erfolgen, die auch über den jeweils anderen Bildungsweg hinreichend informiert sind.[164] Auch an den allgemeinbildenden Schulen kann eine ergebnisoffenere Berufsorientierung einen Mehrwert zur Gleichwertigkeit der Bildungswege bieten.[165] Bei diesen Informationskonzepten kann dann darauf geachtet werden, dass besonders auch den gesellschaftlich benachteiligten Gruppen die Chancen einer Berufsausbildung, beispielsweise an „Vorzeige-Azubis", vermittelt werden.[166] Themen all dieser informativen Maßnahmen sind neben der Vermittlung der Chancen der Berufsausbildung auch das geringe Risiko späterer Arbeitslosigkeit sowie die erwartbare Höhe des Gehalts.[167]

b) Legitimation für finanzwirksame Maßnahmen zugunsten der beruflichen Bildung (Satz 1)

In finanzieller Hinsicht kann der Blick auch auf die Bildung selbst gerichtet werden. Schul- bzw. Lehrmittel könnten durch den Staat verstärkt finanziert werden oder es könnten auch den Lehrern selbst mehr Fortbildungsmöglichkeiten gegeben werden. Aber auch die Förderung der Schüler/Studierende/Lehrlinge ist zu berücksichtigen. Hier besteht die Möglichkeit, vermehrt Wohnheime für Berufsschüler wie sie bei den Studierenden bereits bestehen zu errichten oder deren Bau finanziell zu bezuschussen.[168] Weitere Ideen sind die Angleichung von staatlich geförderten Azubi- und Studierendentickets im ÖPNV, da es hier immer noch Unterschiede gibt.[169]

---

[164] Weiter gedacht ist auch die Idee anzusprechen, Bildungszentren bildungswegübergreifend zu errichten, vgl. hierzu: *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S.14; *Gutiérrez Beltrán*, Stellungnahme 18/639 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 2.

[165] Vgl. hierzu auch: IHK NRW, Stellungnahme 18/948 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 5.

[166] Vgl. hierzu auch das Projekt „Ausbildungsbotschafter.innen", vgl. auch IHK NRW, Stellungnahme 18/948 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 5.

[167] Vgl. *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S.10 f.

[168] Vgl. hierzu auch: IHK NRW, Stellungnahme 18/948 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 5.

[169] Vgl. IHK NRW, Stellungnahme 18/948 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 5.

Finanziell können auch Fortbildungsmaßnahmen bei beruflicher und akademischer Bildung in gleichem Umfang durch den Staat unterstützt werden wie dies bei Studierenden der Fall ist. Ein Master wird im Rahmen des Studiums schließlich durch den Staat durch geringe Studienkosten finanziell gefördert. Ein vergleichbares, übergreifendes System existiert bei der beruflichen Fortbildung, insbesondere bei der Meisterprüfung, nicht. Hier könnte der Gesetzgeber ebenfalls ansetzen.[170]

Insbesondere wäre eine Reform des Sozialversicherungsrechts im Hinblick auf die Gleichstellung von Auszubildenden und Studierenden in den Blick zu nehmen. Detaillierte Vorschläge sind kürzlich in einer ausführlichen LFI-Studie vorgelegt und begründet worden.[171] Im Rahmen dieser Regelungen werden Auszubildende bislang wie die Arbeitnehmer behandelt.[172] Der besondere Ausbildungscharakter, der sich beispielsweise auch in den Berufsschulzeiten zeigt, wird hier bislang kaum berücksichtigt.[173] Man könnte aber, insbesondere bei der gesetzlichen Krankenversicherung, die Beiträge der Auszubildenden wie bei den Studierenden senken oder gar ganz streichen.[174] Auch im Rahmen der Rentenversicherung kann über eine Angleichung der Situation der Auszubildenden an diejenige der Studierenden nachgedacht werden. Dies würde sodann über eine Herausnahme der Auszubildenden aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.[175]

---

[170] Vgl. zur finanziellen Förderung gerade auch des Meisters: *Gutiérrez Beltrán*, Stellungnahme 18/639 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 3.
[171] Diese Studie ist zu finden unter: *Giesen*, WiVerw 2025, 76.
[172] Vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (89).
[173] Vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (89).
[174] Vgl. ausführlich zu diesen Vorschlägen: *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (89), insbesondere auch zu beachten ist die Möglichkeit Auszubildende in die Familienversicherungen mit aufzunehmen: vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (90); dagegen ist wohl eine Anpassung des Systems im Rahmen der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung nicht angezeigt, vgl. hierzu *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (90).
[175] Vgl. auch mit Hinweisen auf die dadurch entstehenden Nachteile: *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (90); allgemein zur Möglichkeit der Gegenfinanzierung der sozialrechtlichen Reformvorschläge, vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (90 f.).

Über diese finanziellen Wege könnte also die berufliche Bildung aufgewertet und somit zu einer Gleichwertigkeit beigetragen werden. All diese Maßnahmen müssten dabei den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG wahren. Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Regelungen bestehen jedoch nicht.[176]

c) Maßnahmen zur verbesserten Durchlässigkeit (Satz 2)

Daneben gibt es jedoch auch institutionelle Veränderungen, die zu einer gesellschaftlichen Aufwertung und damit perspektivisch zu einem Fachkräftenachwuchs führen können. Hier lässt sich zum einen über eine (noch) stärkere Durchlässigkeit der beiden Bildungswege nachdenken, also insbesondere über Mechanismen durch die ein Wechsel von beruflicher zu akademischer Bildung oder auch umgekehrt ermöglicht bzw. erleichtert wird.[177]

Damit einher geht eine vergleichbare Bezeichnung von Abschlüssen, wie es bereits durch die Neufassungen im BBiG begonnen wurde. Die Auswirkungen von sprachlichen Bezeichnungen können auf das Wertebild in der Bevölkerung einen erheblichen Einfluss haben.[178] Außerdem kann gerade vor dem Hintergrund der Nachwuchsgewinnung verstärkt an Systemen gearbeitet werden, die es auch Auszubildenden ermöglicht, im Rahmen ihrer Bildung eine Zeit im Ausland zu absolvieren. Dies kann die Attraktivität der beruflichen Bildung steigern und so auch den gesellschaftlichen Wert beeinflussen.

Alle hier beschriebenen Realisierungsmaßnahmen des Staatsziels wären nicht mit Grundrechtseingriffen verbunden. Insofern wäre es auch nicht erforderlich, zur Rechtfertigung der entsprechenden Maßnahmen eine verfassungsrechtliche Bestimmung zu verfassen.

---

[176] Insbesondere geht es bei den sozialrechtlichen Vorschlägen gerade um eine Gleichbehandlung aufgrund ähnlicher Situation der Personen, vgl. *Giesen*, WiVerw 2025, 76 (89).
[177] Vgl. *Gusy*, Stellungnahme 18/843 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 14; hierzu auch ausführlicher: *Gutiérrez Beltrán*, Stellungnahme 18/639 zum Gesetzesentwurf, Landtag NRW, LT-Drs. 18/4278, S. 2; vgl. hierzu auch das Beispiel bei *Gutiérrez Beltrán,* Gleichwertigkeit.
[178] Vgl. hierzu bereits unter B. V.

E. Abschließende Einschätzung zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung

Fragt man abschließend nach der Notwendigkeit einer Staatszielbestimmung, fällt die Einschätzung eher skeptisch aus. Es ist zunächst festzustellen, dass – sofern ein Staatsziel Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung eingeführt werden sollte – dieses eine wohl deutlich geringere Dignität aufweisen würde als die bereits bestehenden Staatsziele. So ist der Stellenwert von Aspekten wie einem vereinten Europa (Präambel des Grundgesetzes) oder dem Umweltschutz (Art. 20a GG) deutlich höher einzuschätzen.

Auch genügt das Staatsziel allein nicht, um tatsächliche Veränderungen herbeizuführen. Indem es diesen Anschein erweckt, wird in der Gesellschaft und gerade auch bei den Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben eine Erwartung hervorgerufen, die so aber nicht erfüllt wird, solange keine entsprechenden Einzelmaßnahmen vorgenommen werden.

Ob tatsächlich eine *gesellschaftlich* gleiche Anerkennung von beruflicher und akademischer Bildung eintritt, kann der *Staat* ex ante jedenfalls nicht versprechen. Hierbei handelt es sich um einen gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess. Auch dürfte der Effekt der Einführung einer solchen Regelung wieder nachlassen, sodass eine tatsächliche Veränderung hierdurch nicht bewirkt werden würde.

Für eine langfristige Besserung der gesellschaftlichen Anerkennung der beruflichen Bildung ist es daher wichtiger, die angesprochenen Einzelmaßnahmen durchzuführen und so diesen Bildungsweg tatsächlich attraktiver und die positiven Aspekte breiter bekannt zu machen. Hierauf könnten auch die einzelnen Bundesländer mit entsprechendem Willen über eine Bundesratsinitiative hinwirken, sofern sie nicht selbst für die infrage stehenden Maßnahmen zuständig sind.

Falls dennoch ein politischer Wille zur Einführung eines Staatsziels „Gleichwertigkeit“ bestehen sollte, wäre diese aber verfassungsrechtlich möglich.

Literaturverzeichnis:

Annen, Silvia/Maier, Tobias (Hrsg.), Akademisierung, Hybridqualifikationen und Fachkräftebedarf. Ist die Konkurrenz zwischen akademisch und beruflich Qualifizierten Mythos oder Realität? Bonn 2022

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.), Bildung in Deutschland 2024 – Ein indikatornegestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung, Bielefeld 2024 (zit.: *Autor:innengruppe Bildungsbericht-erstattung*, Bildungsbericht 2024)

Beaucamp, Guy, Sollten Kultur- und Sportförderung als Staatsziele in das Grundgesetz aufgenommen werden?, NordÖR 2009, S. 492

Benecke, Martina/Hergenröder, Carmen Silvia (Hrsg.), Berufsbildungsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, München 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Benecke/Hergenröder, BBiG)

Biaggini, Giovanni, BV- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Auszüge aus der EMRK, den UNO-Paketen sowie dem BGG, 2. Auflage, Zürich 2017 (zit.: *Biaggini*, BV)

Brand, Jürgen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – SGB III-, Kommentar, 9. Auflage, München 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Brand, SGB III)

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Staatszielbestimmungen Gesetzgebungsaufträge, Bericht der Sachverständigenkommission, Bonn 1983 (zit.: *BMI/BMJ*, Staatszielbestimmungen)

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024 – Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung, Bonn 2024 (zit.: *BMBF*, BIBB Datenreport)

Classen, Claus Dieter/Litten, Rainer/Wallerath, Maximilian (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2015 (zit.: *Bearbeiter*, in: Classen/Litten/Wallerath, LV MV)

Degenhart, Christoph, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht – Mit Bezügen zum Europarecht, 40. Auflage, Heidelberg 2024 (zit.: *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht)

Dreier, Horst (Begr.)/Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I: Präambel, Vorbemerkungen, Artikel 1-19, 4. Auflage, Tübingen 2023 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG)

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II: Artikel 20-82, 3. Auflage, Tübingen 2015 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG)

Dürig, Günter (Begr.)/Herzog, Roman (Begr.)/Scholz, Rupert (Hrsg.)/Herdegen, Matthias (Hrsg.)/Klein, Hans H. (Hrsg), Grundgesetz, Kommentar, Band I: Texte – Art. 5, 107. EL Stand März 2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG)

Dürig, Günter (Begr.)/Herzog, Roman (Begr.)/Scholz, Rupert (Hrsg.)/Herdegen, Matthias (Hrsg.)/Klein, Hans H. (Hrsg), Grundgesetz, Kommentar, Band II: Art. 6 – 16a, 107. EL Stand März 2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG)

Dürig, Günter (Begr.)/Herzog, Roman (Begr.)/Scholz, Rupert (Hrsg.)/Herdegen, Matthias (Hrsg.)/Klein, Hans H. (Hrsg), Grundgesetz, Kommentar, Band III: Art. 17 – 28, 107. EL Stand März 2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG)

Ehrenzeller, Bernhard/Schindler, Benjamin/Schweizer, Rainer J./Vallender, Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar, Band 1: Art. 1-72, 4. Auflage, Zürich 2023 (zit.: *Bearbeiter*, in: St. Galler Kommentar)

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Kommentar, 62. Edition, Stand: 15.06.2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK, GG)

Frenz, Walter, Europäische Bildungspolitik, DÖV 2011, S. 249

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmair, Lando (Hrsg.), EUV, AEUV – Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Kommentar, 7. Auflage, München 2023 (zit.: *Bearbeiter*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV)

Giesen, Richard, Zur sozialrechtlichen Stellung Auszubildender – ein rechtlicher und rechtspolitischer Vergleich mit der sozialrechtlichen Stellung Studierender, WiVerw 2025, S. 76

Grabitz, Eberhard (Begr.)/Hilf, Meinhard (Fortf.)/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II: EUV/AEUV, 85. Ergänzungslieferung Stand Mai 2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Nettesheim, EUV/AEUV)

Grawert, Rolf, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 4. Auflage, Wiesbaden 2020 (zit.: *Grawert*, LV NRW)

Gutiérrez Beltrán, Sophia Jasmin, Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit: Von Anspruch und Wirklichkeit der Attraktivität beruflicher vs. akademischer Bildung, Fraunhofer IAO Blog, veröffentlicht am: 29.07.2022, abrufbar unter https://blog.iao.fraunhofer.de/gleichwertigkeit-nicht-gleichartigkeit-von-anspruch-und-wirklichkeit-der-attraktivitaet-beruflicher-vs-akademischer-bildung/, zuletzt abgerufen am: 22.10.2025 (zit.: *Gutiérrez Beltrán,* Gleichwertigkeit)

Herkert, Josef (Begr.)/Töltl, Harald (Fortf.), Berufsbildungsgesetz – Kommentar mit Nebenbestimmungen, 143. Aktualisierung, Stand: August 2025, Regensburg 2025 (zit.: *Herkert/Töltl*, BBiG)

Heusch, Andreas/Schönenbroicher, Klaus (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen – Kommentar, Siegburg 2010 (zit.: *Bearbeiter,* in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW)

Hoffmann, Catherine, Mehr junge Menschen entscheiden sich für eine Ausbildung, Handwerk in Oberbayern, in: Süddeutsche Zeitung vom 31. 07.2025

Hohmann-Dennhardt, Christine, Kinderrechte ins Grundgesetz – warum?, FPR 2012, S. 185

Huber, Peter M./Wollenschläger, Ferdinand (Hrsg.), Landesrecht Bayern - Studienbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2025

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Auflage, Heidelberg 2010

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (Begr.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024 (zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG)

Kahl, Wolfgang, „Soziale Gerechtigkeit" oder Generationengerechtigkeit? – Zur Notwendigkeit der Wiederbelebung einer verfassungspolitischen Debatte aus aktuellem Anlass, ZRP 2014, S. 17

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 3: Art. 4-5, 230. Aktualisierung Stand Juni 2025, Heidelberg 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Bonner Kommentar, GG)

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 4: Art. 6-10, 230. Aktualisierung Stand Juni 2025, Heidelberg 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Bonner Kommentar, GG)

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 5: Art. 11-17, 230. Aktualisierung Stand Juni 2025, Heidelberg 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Bonner Kommentar, GG)

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 8: Art. 20a-27, 230. Aktualisierung Stand Juni 2025, Heidelberg 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: Bonner Kommentar, GG)

Kaufhold, Ann-Katrin, Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht? – Zu Eigenständigkeit und Gehalt der Gewährleistung freier Lehre in Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2006 (zit.: *Kaufhold*, Lehrfreiheit)

Klein, Hans H., Staatsziele im Verfassungsgesetz – Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?, DVBl. 1991, S. 729

Knickrehm, Sabine/Deinert, Olaf/Rolfs, Christian (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR – Gagel – SGB III, Stand: 01.05.2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOGK, SGB III)

Korioth, Stefan/Müller, Miachel W., Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung europäischer un internationaler Bezüge, 7. Auflage, Stuttgart 2024 (zit.: *Korioth/Müller*, Staatsrecht I)

Lakies, Thomas, Berufsbildungsgesetz – Basiskommentar zum BBiG, 6. Auflage, Frankfurt am Main 2024 (zit.: *Lakies*, BBiG)

Leinemann, Wolfgang (Begr.)/Taubert, Thomas (Mitbegr. und Fortf.), Berufsbildungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2021 (zit.: *Taubert*, BBiG)

Leisner, Walter Georg (Hrsg.), BeckOK HwO, 30. Edition, Stand: 01.09.2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK, HwO)

Lieber, Hasso/Iwers, Steffen Johannes/Ernst, Martina, Verfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Wiesbaden 2012 (zit.: *Beabeiter*, in: Lieber/Iwers/Ernst, LV Bbg)

Lindner, Josef Franz, § 16 Das bundesstaatliche Prinzip, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – im europäischen Staatenverbund, Band I: Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, München 2022 (zit.: *Linder*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 16)

Lindner, Josef Franz/Möstl, Markus/Wolff, Heinrich Amadeus, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Auflage, München 2017 (zit.: *Beabeiter*, in: Lindner/Möstl/Wolff, BayVerf)

Lohse, Eva Julia, § 1 Bayerisches Verfassungsrecht, in: Huber, Peter M./Wollenschläger, Ferdinand (Hrsg.), Landesrecht Bayern - Studienbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2025 (zit.: *Lohse*, in: Huber/Wollenschläger, Landesrecht Bayern, § 1)

Meder, Theodor (Begr.)/Brechmann, Winfried (Fortf.), Die Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 6. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: Meder/Brechmann, BayVerf)

Müller-Franken, Sebastian, § 172 Berufliche Ausbildung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Auflage, Heidelberg 2010 (zit.: *Müller-Franken*, in: Isensee/Kirchhof, Hdb StaatsR VIII, § 172)

Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Gallner, Inken/Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Auflage, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: ErfK)

Muzak, Gerhard, B-VG, Bundesverfassungsrecht, B-VG, F-VG, MRK, ZPMRK, StGG, PersFrG, VfGG, Kommentar , 6. Auflage, Wien 2020 (zit.: *Muzak*, B-VG)

Neu, Ariane/Elsholz, Uwe, Dimensionen der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, in: Annen, Silvia/Maier, Tobias (Hrsg.): Akademisierung, Hybridqualifikationen und Fachkräftebedarf. Ist die Konkurrenz zwischen akademisch und beruflich Qualifizierten Mythos oder Realität? Bonn 2022 (zit.: *Neu/Elsholz*, Dimensionen der Gleichwertigkeit, in: Annen/Maier, Akademisierung)

Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 13. Auflage, Wien 2022 (zit.: *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht)

Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band 3: AEUV, Artikel 101 – 215, 2. Auflage, Tübingen 2023 (zit.: *Bearbeiter*, in: Frankfurter Kommentar)

Pepping, Georg/Günther Thomas (Hrsg.), Berufsbildungsgesetz – Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: HK-BBiG)

Richardi, Reinhard (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz – mit Wahlordnung, 17. Auflage, München 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in Richardi, BetrVG)

Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, 78. Edition, Stand: 01.09.2025, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK, SozR)

Sachs, Michael (Begr.)/von Coelln, Christian/Mann, Thomas (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 10. Auflage, München 2024 (zit.: *Bearbeiter,* in: Sachs, GG)

Saurer, Johannes, § 63 Begriff der Grundrechte, in: *Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.),* Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – im europäischen Staatenverbund, Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 2. Auflage, München 2022 (zit.: *Saurer*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 63)

Schladebach, Marcus, Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, JuS 2018, S. 118

Schwarz, Kyrill-Alexander, § 20 Grundfragen, in: *Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.),* Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – im europäischen Staatenverbund, Band I: Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, München 2022 (zit.: *Schwarz*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, § 20)

Steiner, Udo, Staatszeil Sportförderung ins Grundgesetz?, SpuRt 2012, S. 238

Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – im europäischen Staatenverbund, Band I: Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, München 2022

Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – im europäischen Staatenverbund, Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 2. Auflage, München 2022

Stiens, Andrea, Chancen und Grenzen der Landesverfassungen im deutschen Bundesstaat der Gegenwart, Berlin 1997 (zit.: *Stiens*, Landesverfassungen)

Storr, Stefan, Verfassungsgebung in den Ländern – Zur Verfassung unter den Rahmenbedingungen des Grundgesetzes -, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1995 (zit.: *Storr*, Verfassungsgebung)

Sodan, Helge (Hrsg.), Beck'sche Kompakt-Kommentare, Grundgesetz, 5. Auflage, München 2024 (zit.: *Bearbeiter*, in: Sodan, GG)

Towfigh, Emanuel V./Gleixner, Alexander, Ein Recht auf Bildung in der Landesverfassung – wirkungsvolles Grundrecht oder Verfassungsprosa?, DVBl. 2023, S. 1437

von der Groeben, Hans (Begr.)/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Band 3: Art. 106 bis 173 AEUV, 7. Auflage 2015 (zit.: *Bearbeiter*, in: Von der Groeben/Schwarze/Hatje)

von Mangoldt, Hermann (Begr.)/Klein, Friedrich/Starck, Christian/Huber, Peter M. (Hrsg.)/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band 1: Präambel, Artikel 1 - 19, 8. Auflage, München 2024 (zit.: *Bearbeiter*, in: Huber/Voßkuhle, GG)

von Mangoldt, Hermann (Begr.)/Klein, Friedrich/Starck, Christian/Huber, Peter M. (Hrsg.)/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band 2: Artikel 20 - 82, 8. Auflage, München 2024 (zit.: *Bearbeiter*, in: Huber/Voßkuhle, GG)

von Münch, Ingo (Begr.)*/Kunig, Philip* (Begr.)*/Kämmerer, Axel* (Hrsg.)*/Kotzur, Markus* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band 1: Präambel bis Art. 69, 8. Auflage, München 2025 (zit.: *Bearbeiter*, in: v. Münch/Kunig, GG)

Wieser, Bernd (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Schulrechts – Band I: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze, Graz 2010 (zit.: *Wieser*, Österr. SchulR Bd. I)

Winkler, Daniela, Welche Chancen bieten Landesverfassungen?, DVBl. 2025, S. 529